

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB
zur 18. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 138 Grevenbrück „Feuerwehrg-
rätehaus“**

Inhalt:

1	Einleitung	4
2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 18. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanes	4
2.1	Erfordernis, Standortalternativen, Lage	4
2.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	4
2.3	Umfang der Planung	5
3	Zielvorgaben des Umweltschutzes	5
4	Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes	7
4.1	Schutzgut Mensch	8
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	9
4.3	Schutzgut Boden	14
4.4	Schutzgut Wasser	14
4.5	Schutzgut Luft / Klima	15
4.6	Schutzgut Landschaftsbild	15
4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
5	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Umwelteinwirkungen	16
5.1	Schutzgut Mensch	16
5.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	17
5.3	Schutzgut Boden	18
5.4	Schutzgut Wasser	19
5.5	Schutzgut Luft / Klima	19
5.6	Schutzgut Landschaftsbild	20
5.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
5.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
6	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung	22
7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
8	Zusätzliche Angaben	22
8.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	22
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	22
8.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Monitoring)	22
9	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	23
10	Zusammenfassung	25

11	Anhang		
	<i>Tabelle 1</i>	<i>Artenliste Gehölzstreifen entlang der K 7</i>	26
	<i>Tabelle 2</i>	<i>Artenliste Straßenbankett</i>	27
	<i>Tabelle 3</i>	<i>Artenliste Wiese</i>	28
	<i>Tabelle 4</i>	<i>Artenliste Gebüsch/Baumbestand</i>	29
	<i>Tabelle A</i>	<i>Eingriffsbilanzierung</i>	30
	<i>Bestandsplan</i>		31
	<i>Ausführungsplan</i>		32
	<i>Gestaltungsplan und Legende</i>		33
	<i>Fotodokumentation</i>		34

Einleitung

Nach § 2 (4) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsregelung für die Neuaufstellung der 18. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 138 wird daher zunächst der Bestand vor Ort aufgenommen und die Schutzgüter werden bewertet. Nach der Bestandsbewertung wird die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgenommen, welche den erforderlichen Kompensationsumfang zum Ergebnis hat. Durch die Konfliktanalyse und die daraus abgeleiteten Maßnahmen für den Naturschutz und Landschaftspflege wird die Untersuchung abgeschlossen.

Das Ziel dieses Umweltberichtes ist es, aufzuzeigen, welche Auswirkungen das Planvorhaben auf Natur und Landschaft und auf die einzeln zu bewertenden Schutzgüter hat. Nach der Analyse und Bewertung der einzelnen Umweltparameter werden konkrete Ziele formuliert und Vorschläge für Ergänzungen und Festsetzungen für die 18. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan gegeben.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des 18. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanes

2.1 Erfordernis, Standortalternativen, Lage

Der bestehende Standort der freiwilligen Feuerwehr im Planken (ca. 350m nordöstlich des geplanten Standortes) entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Feuerwehr – sowohl bezüglich der Größe der Anlagen als auch der Bausubstanz. Ein Neubau bzw. ein Umbau mit Erweiterungen auf dem Grundstück, der die heutigen Anforderungen erfüllen müsste, scheidet aufgrund der zu geringen Grundstücksgröße und von Restriktionen auf dem Grundstück (großvolumiges, nicht überbaubares Regenrückhaltebecken) aus. Eine Grundstückserweiterung ist aufgrund der umliegenden Bebauung im Osten und Süden, dem Veischedebach im Westen und der Kreisstraße im Norden nicht möglich.

Zur Unterbringung von 6 Feuerwehrfahrzeugen, entsprechenden Übungsflächen vor der Fahrzeughalle, Lager-, Einsatzbesprechungs- und Sanitärräumen und Parkplätzen für die Feuerwehrleute entsteht ein Flächenbedarf von ca. 4.000m². Die Suche im Innen- und Außenbereich nach verkehrsmäßig ausreichend erschlossenen, für die Feuerwehrleute erreichbaren und verfügbaren Alternativstandorten in strategisch günstiger Lage zu den Einsatzorten verlief bis auf den 18. Änderungsbereich ergebnislos.

Der geplante neue Standort im, allerdings durch die Kreisstraße vorbelasteten, Außenbereich erfordert die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Grevenbrück, unmittelbar neben der Kreisstraße 7. Es wird derzeit überwiegend als Grünland landwirtschaftlich genutzt.

Die Fläche steigt nach Südosten leicht, nach Südwest etwas stärker an. Insgesamt befindet sich die Fläche in einem zur Veischede/Lenne hin abfallenden Tälchen der Heldener- Elspers-Senke.

Die Fläche wird begrenzt

- im Osten durch die von Nordosten nach Süden ansteigend verlaufende Kreisstraße, die von einem Gehölzstreifen begleitet wird.

- im Nordosten durch eine gehölzbestandene Böschung, die relativ steil zur Lagerhalle des Heimatvereins abfällt, sowie durch ein Wohnhaus mit Nebengebäuden und gartenbaulich genutzten Flächen.
- Im Nordwesten sowie im Westen, oberhalb der Fläche befindet sich das Siedlungsgebiet der Straße Lomke.
- Südlich der Fläche grenzen eine Hecke auf einer natürlichen Geländekante sowie ein Zaun das Grünland (Wiese) von einer Fläche ab, die als Pferdeweide genutzt wird.

2.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Im geplanten Bebauungsgebiet sollen die baulichen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb der freiwilligen Feuerwehr geschaffen werden, der am bestehenden Standort nach den heutigen Anforderungen nicht mehr gegeben ist.

Hierfür sind Fahrzeughalle, Lager-, Einsatzbesprechungs- und Sanitärräume, sowie entsprechende Übungsflächen und Parkplätze für die Feuerwehrleute erforderlich.

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt stellt für das Plangebiet landwirtschaftliche Fläche dar und ist nach § 35 BauGB als Außenbereich zu beurteilen.

Für die geplante Bebauung sind daher die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Verfügbarkeit der Fläche ist gewährleistet. Die Fläche wurde von der Stadt erworben.

Durch seine Lage innerhalb eines Tälchens mit unterschiedlichen Höhen (max. Höhenunterschied ca. 8 m auf einer Länge von ca. 90 m) ist es für einen funktionalen und wirtschaftlichen Betriebsablauf der Feuerwehr erforderlich, die Betriebsfläche als Plateau zu gestalten. Es ist vorgesehen, einen weitestgehenden Massenausgleich auf der Fläche vorzunehmen. Hieraus resultieren im westlichen Bereich des Plangebietes ca. 2-3 m hohe Abtrags-, im nordöstlichen Bereich ca. 2 m hohe Auftragsböschungen.

In der 18. Flächennutzungsplanänderung und insbesondere im Bebauungsplan werden im Wesentlichen Aussagen getroffen zur

- Art und Maß der Nutzung
- Festsetzungen zur Eingrünung des Baugebietes als Pflanzgebotsflächen, die auch einen Teil des Ausgleiches für den Eingriff darstellen.

Das Plangebiet wird von der B 55 her über die Kreisstraße 7 erschlossen.

Die Energieversorgung sowie die Wasser- und Löschwasserversorgung ist gesichert durch den Anschluss an die vorhandenen Netze.

Die Entsorgung von Schmutzwasser erfolgt durch Einleitung in den vorhandenen Kanal in der Straße Lomke. Die Entsorgung von Oberflächenwasser ist noch zu untersuchen (Versickerung, Einleitung in Regenwasserkanal).

2.3 Umfang der Planung

Das Baugebiet hat eine Größe von 4936,3 m² und ist Teil des Flurstücks 1078, Flur 2 in der Gemarkung Grevenbrück.

Die Fläche verteilt sich wie folgt:

Nr.	Art der Fläche	Größe der Fläche in m ²
1	Dauerhaft versiegelte Bauflächen	2731
2	Stellplätze und Fahrbereiche mit Ökopflaster	889

3	Böschungs- und Grünflächen	1078
4	Wiese	238

Der durch das Baugebiet verursachte Bedarf an Grund und Boden umfasst **4.936 m²**.

3. Zielvorgaben des Umweltschutzes

Fachgesetze

Im Baugesetzbuch und in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind für die jeweiligen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden sind die relevanten Gesetze und Verordnungen aufgelistet.

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen, Planverfahren
Mensch	Baugesetzbuch Bundesimmissionsschutzgesetz inklusive Verordnungen TA Lärm DIN 18005
Tiere und Pflanzen	Baugesetzbuch Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsgesetz NRW Landesforstgesetz Landschaftsplan
Boden	Baugesetzbuch Bundesbodenschutzgesetz
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inklusive Verordnungen TA Luft
Klima	Landschaftsgesetz NRW
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsgesetz NRW Landesforstgesetz

Mit der Bekanntmachung der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 ist in § 1 Abs. 6 Nr. 7 in differenzierter Form festgelegt, dass die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
- die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Fachplanungen

Gebietsentwicklungsplan

Der derzeit gültige Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg stellt für das Gebiet der 18. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar und die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Der Planungsbereich grenzt im Norden, Westen und Süden unmittelbar an den Allgemeinen Siedlungsbereich Grevenbrück an.

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die landesplanerische Abstimmung gem. § 32 Landesplanungsgesetz zur FNP-Änderung in Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ ist bereits erfolgt; Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen demnach einer FNP-Änderung nicht entgegen.

Landschaftsplanung

Die 18. Flächennutzungsplanänderung und das Bebauungsplangebiet liegen nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

Landschaftsschutzgebiet

Die Fläche der 18. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplangebietes unterliegt keinem formalen Schutz aus landschaftspflegerischen Belangen.

Natura 2000 (FFH und EU-Vogelschutzgebiete)

Weder im Plangebiet, noch im nahen Umfeld liegen Gebiete des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (Gebiete im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie). Das Gebiet „Breiter Hagen“ liegt ca. 800 m entfernt.

Biotopkataster NRW

Das Plangebiet ist nicht als besonders schutzwürdig eingestuft durch die Biotopkartierung des Landes NRW.

Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Besondere Pläne des Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen für den Untersuchungsraum nicht vor.

Sonstige Ziele des Umweltschutzes

Sonstige Ziele des Umweltschutzes, wie z.B. informelle Planungen liegen für den Untersuchungsraum nicht vor.

4. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes

In den einschlägigen o. g. Gesetzen, Verordnungen und Planverfahren sind Zielsetzungen formuliert, die für die jeweiligen Schutzgüter im Rahmen einer Umweltprüfung hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die anstehende Planung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf die Funktionsträger des Umweltgefüges herauszuarbeiten, die aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit (z.B. Gewässer) oder Seltenheit (schutzwürdige Biotope, Flora und Fauna) einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Ihre Funktionsfähigkeit und nachhaltige Verfügbarkeit ist nach Möglichkeit zu erhalten, zu fördern und weiter zu entwickeln.

Im Rahmen einer systematischen Abfolge werden die einzelnen Schutzgüter einer die Folgen der Planung abschätzenden Betrachtung unterzogen. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich gemacht werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

4.1 Schutzgut Mensch

Die Wohnung hat im Allgemeinen als Lebensraum des Menschen und als Schwerpunkt seiner täglichen Regeneration eine sehr hohe Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Menschen gegenüber beeinträchtigenden Effekten wie z. B. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen sowie visuellen Veränderungen des Umfeldes ist grundsätzlich als hoch zu bewerten.

4.1.1 Erholung

Innerhalb des Plangebietes sind weder Einrichtungen für die Erholungsnutzung noch Wege vorhanden.

Die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes ergibt sich aus der visuellen Wahrnehmung eines kleinräumigen offenen, durch Gehölzstrukturen gegliederten abwechslungsreichen Landschaftsbildes.

Bewertung:

Die Fläche hat aufgrund der Nutzung und Lage keine unmittelbare Erholungsfunktion für die im Umfeld lebenden Menschen.

4.1.2 Lärm, Luftschadstoffe, landwirtschaftliche Immissionen, Altlasten

Lärm

Verkehrslärmimmissionen gehen von der im Osten des Plangebietes liegenden Kreisstraße 7 aus.

Maßstab für jeglichen Lärmschutz in der Bauleitplanung ist die DIN 18005. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass die in der DIN 18005 beschriebenen Vorgaben verletzt, bzw. die im Anhang aufgelisteten Orientierungswerte (WA tags 55 dB(A), nachts 40/45 dB(A) für Gewerbe- und Verkehrslärm (von umliegenden Erschließungsstraßen) auch nur erreicht werden.

Luftschadstoffe

Im Umfeld des Plangebietes sind Luftschadstoffe bedingt durch den Verkehr auf der angrenzenden Kreisstraße 7 zu sehen. Als Vorbelastung kann auch der angrenzende Siedlungsbereich mit seinen Gebäudeheizungen genannt werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Die bisher in diesem Gebiet vorhandenen Vorbelastungen gehen z. Z. von der bisherigen Nutzung als Mähwiese in Form von Geruchsemissionen durch Düngung bzw. von Lärm durch die Bewirtschaftung aus. Es dürfte sich hierbei allerdings aufgrund der zeitlichen Begrenzung dieser Emissionen und der Kleinflächigkeit um keine nennenswerten Belastungen handeln.

Altlasten/Altdeponierungen

Altlasten sind weder im Plangebiet noch im planungsrelevanten Umfeld bekannt. Allerdings werden in den Randlagen organische Abfälle (Grünabfälle) und mineralische Abfälle (Bauschutt) aus den angrenzenden Siedlungsbereichen oder der landwirtschaftlichen Nutzung abgelagert.

In Teilbereichen des Plangebietes sind Bodenaufschüttungen vorhanden, die vermutlich im Rahmen der Trassierung der K 7 entstanden sind. Für das gesamte Plangebiet wurde ein Baugrundgutachten vom Büro Abel, Siegen erstellt, das gleichzeitig die Altlastenproblematik und die hydrogeologischen Verhältnisse abarbeitet und bez. der Belastung der aufgeschütteten Flächen zu folgendem Ergebnis kommt:

Hinsichtlich der Feststellung eventueller Kontaminationen des aufgefüllten Untergrundes (mit Bauschutt durchsetzte obere Schichten), zur Beurteilung bzw. Einstufung des bei möglicherweise durchzuführenden Erdbewegungen anfallenden Materials, wurde eine Mischprobe aus den Schürfen Sch5 und Sch7 (Tiefe 0,05 bis 0,7 m) auf die von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und in der aktuellen Deponieverordnung festgelegten Parameter analysiert. Danach, insbesondere aufgrund organischer Beimengungen (TOC, Glühverlust) ergibt sich eine Eingruppierung in LAGA-Klasse Z2, so dass lediglich eine Wiederverwertung mit Auflagen (nur eingeschränkt) möglich ist. Bei Entsorgung darf das Material als „Deponieklasse 0“ behandelt werden.

Ergänzend zu der oben beschriebenen Untersuchung wurden die lokal in den Altauffüllungen angetroffenen Schwarzdeckenproben (ein Gemisch aus mehreren Bruchstücken) hinsichtlich pechhaltiger Inhaltstoffe untersucht. Danach sind keine Teerbestandteile nachgewiesen.

Die o. g. Aufschüttungen befinden sich vollständig im Auftragsbereich zur Schaffung eines einheitlichen Niveaus der Betriebsfläche. Die belasteten Bereiche können demnach unverändert liegen bleiben.

Bewertung:

Die von der 18. Flächennutzungsplanänderung und vom Bebauungsplangebiet ausgehenden bzw. die im Umfeld auftretenden Emissionen sind insgesamt als gering einzustufen.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

4.2.1 Biologische Vielfalt

Eines der zentralen Ziele des Naturschutzes ist der Erhalt und die Entwicklung der biologischen Vielfalt. Besondere Bedeutung haben hierbei die in der Landschaft vorhandenen Biotope, die je nach Standortbedingung, Reife und sonstigen lokalen Voraussetzungen von unterschiedlicher Bedeutung für die biologische Vielfalt sind. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei den seltenen, über lange Zeiträume entstandenen oder bestimmte Restriktionen aufweisenden Biotopen zu.

Die für die Planung beanspruchte Fläche ist Teil einer kleinräumigen, jedoch reich strukturierten und morphologisch abwechslungsreichen Hügellandschaft, die landwirtschaftlich als Grünland in Form von Wiesen und Weiden genutzt wird. Sie ist geprägt durch unterschiedliche Höhen und wird durch Hecken und Feldgehölze an natürlichen und künstlich geschaffenen Geländekanten gegliedert, die zu den umliegenden Biotopstrukturen der Gärten überleiten.

Pflanzen

Die Vegetation im Untersuchungsgebiet wurde bei Geländebegehungen im Mai, im Juni, im Juli und im August 2009 erfasst. Die Bewertung des Plangebietes erfolgt anhand der Biotopwertliste der Stadt Lennestadt.

a. Plangebiet

Durch die geplante Baumaßnahme werden Flächen beansprucht, die derzeit als Wiese landwirtschaftlich genutzt werden, Hecken und Gebüsch, eine Gartenfläche der angrenzenden Siedlung sowie Straßenbankettstreifen.

Die Flächen im Einzelnen:

1. Gehölzstreifen entlang der K 7

Der Gehölzstreifen befindet sich auf der nach Westen hin abfallenden Straßenböschung, die, bedingt durch den Anstieg der Straße nach Südwesten, stetig steiler wird und die K7 gegen die tiefer gelegene landwirtschaftliche Fläche abgrenzt. Er beginnt unmittelbar nach der vorhandenen Wiesenzufahrt und erstreckt sich insgesamt über eine Länge von ca. 115 m, durch die Planung betroffen sind davon ca. 65 m. Die ersten ca. 40 m werden fast ausschließlich aus einem einreihigen ca. 8-10 m hohen Hainbuchen-Heisterbestand gebildet, in den einige Eichen- und Rotbuchsämlinge sowie Roter Hartriegel in der Strauchschicht eingestreut sind.

Im Anschluß daran wird die Strauchschicht überwiegend von der Schlehe gebildet, mit größeren Baumarten wie Eschen, Eiche, Erle und auch Hainbuche als Überhälter, die bis zu 13 m hoch sind. In diesem Bereich kommt, insbesondere straßenseitig, auch das Wald-Geißblatt vor. Die Artenliste ist in Tabelle 1 aufgeführt.

Der Gehölzstreifen ist auf der gesamten Länge im Mittel ca. 4 m breit.

Ein nennenswerter Saum aus Gräsern und Kräutern ist wiesenseitig in diesem Bereich nicht anzutreffen, da die Wiese bis unmittelbar an den Gehölzbestand gemäht wird.

Straßenseitig schließt sich ein im Mittel ca. 1,25m breiter Straßenbankettstreifen an.

Der Gehölzstreifen wird mit dem Biotopwert 7 bewertet.

2. Straßenbankett

Zwischen dem Gehölzstreifen auf der zur Wiese hin abfallenden Böschung und der Fahrbahn der K 7 verläuft ein im Mittel ca. 1,25 m breiter, begrünter Bankettstreifen. Der Bewuchs besteht überwiegend aus einer Kraut- und Grasschicht mit einem hohen Moosanteil. Lediglich im oberen Bereich der mit einer Leitplanke versehen ist und nicht so gut gemäht werden kann, finden sich auch Straucharten wie Roter Hartriegel, Schlehe und Weißdorn. Der Artenbestand setzt sich zusammen aus Arten der Fettwiesen, der Staudenfluren aber auch der Trittpflanzengesellschaften und der Magerrasen und ist geeignet Blütenbesuchenden Insekten Lebensraum zu bieten. Die Artenliste ist in Tabelle 2 aufgeführt. Die Fläche wird mindestens 1x jährlich extrem tief gemäht, allerdings zu einem späten Zeitpunkt.

Der Saumstreifen wird gemäß dem Bewertungsschlüssel der Stadt Lennestadt mit dem Biotopwert 3 bewertet.

3. Wiese

Die Wiese stellt sich als typisches Wirtschaftsgrünland (Fettwiese) dar, die Pflanzengesellschaft ist durch den Glatthafer charakterisiert. Das relativ häufige Vorkommen von Goldhafer zeigt den Übergang zur Berg-Glatthaferwiese an.

Der hohe Anteil der Grasarten Wiesenfuchsschwanz, Italienisches Raygras und dem Deutschen Weidelgras lässt auf mehr oder weniger nährstoffreiche Standorte schließen sowie auf teilweise Neueinsaat mit ertragsreichen Futtergräsern.

In der Krautschicht dominieren wenige sogenannte „Allerweltsarten“ wie Rotklee, Spitzwegerich, Wiesenhahnenfuß, Wiesen-Bärenklau und Weißklee den Bestand. Allerdings ist die Nutzung nicht intensiv, da, wenigstens im Untersuchungszeitraum die erste Mahd erst im Juli durchgeführt wurde.

Die Artenliste ist in Tabelle 3 aufgeführt.

Die Wiese wird mit dem Biotopwert 6 bewertet

4. Im nördlichen Teilbereich der durch die Planung betroffenen Fläche befinden sich als Garten genutzte Flächen der angrenzenden Siedlung „Lomke“. Von der Planung betroffen sind ein Holzschuppen mit einem Kirschbaum-Hochstamm und ein als Lagerfläche für Holzstapel, Trapezbleche und Gartengeräte genutzter und daher nicht mehr gemähter Wiesenbereich mit mehreren ca. 2m hohen Zwetschgenbüschen. Neben typischen Wiesenarten wie Glatthafer, Knäuelgras, Straußgras und Wiesen-Labkraut kommen Arten der Säume vor wie Stechender Holzzahn, Berg-Weidenröschen und Baldrian vor. Dieser Bereich wird aufgrund seiner Kleinflächigkeit und der ähnlich veranschlagbaren Wertigkeit mit dem Wiesenbereich zusammengefasst und nicht extra ausgewiesen.

5. Gebüsch und Baumbestand

Im Nordöstlichen Randbereich des Plangebiets stockt auf der Geländekante und der anschließenden steil abfallenden Böschung oberhalb der Lagerhalle des Heimatvereins ein Gehölzbestand mit Bäumen und Sträuchern aus Vogelkirsche, Stieleiche, Hainbuche, Hasel, Rotbuche und Schlehe. Geprägt wird der Bestand durch drei ca. 20 m hohe, den Bestand weit überragende Stieleichen.

Der Unterwuchs ist vor allem an den lichterem Randbereichen gut ausgeprägt.

Im Übergangsbereich zu den Gartenflächen wird der Gehölzrand stark zurückgeschnitten. Im Bestand finden sich Reste eines Zaunes und Schuttablagerungen sowie abgelagerter Ast- und Strauchschnitt.

Der Bestand liegt lediglich mit einem geringen Flächenanteil innerhalb der Plangebietsgrenze. Die Eichenüberhälter liegen bereits außerhalb des Plangebietes. Die Artenliste ist in Tabelle 4 aufgeführt

Der Bestand wird als Gehölz mit dem Biotopwert 7 bewertet.

Der derzeitige Stand der Planung sieht in diesem Bereich keinen Eingriff vor.

b. Umliegende Biotopstrukturen

Unmittelbar oberhalb des Plangebietes trennt eine von Südwesten nach Osten zur K7 hin verlaufende Geländekante den als Wiesenfläche genutzten unteren Talbereich von dem als Pferdeweide genutzten oberen Talbereich ab. Die Abtrennung erfolgt im unteren Abschnitt über ca. 25 m lediglich durch einen Weidezaun, im oberen Abschnitt stockt auf einer Länge von ca. 55 m ein Feldgehölz aus Traubenkirsche, Hasel, Salweide, mit mehreren Überhältern (Eiche, Traubenkirsche) auf der Böschung. Ein Saum aus überwiegend ruderalen, stickstoffzeigenden Saumarten wie Brennessel, Kleblabkraut und Giersch ist auf beiden Seiten vorhanden.

Spitzwinkelig von Norden nach Süden auf dieses Gehölz zulaufend, gliedern eine ca. 100 m lange in Form geschnittene Gartenhecke die entweder von Rotbuchen oder Hainbuchen gebildet wird, sowie eine Reihe hoher Einzelbäume (Eiche, Birke, Fichte) das Grünland weiter auf. Der nördlich und westlich angrenzende Bereich wird von Wohngebiet mit unterschiedlich ausgebildeten Gärten geprägt.

In naher Umgebung des Plangebietes, auf der gegenüberliegenden Straßenseite der K7 liegt die Talau des Veischedebaches. Aktuell wird der Talbereich als Grünland und als Acker landwirtschaftlich genutzt. Entlang der am östlichen Rand verlaufenden Veischede stehen zahlreiche Ufergehölze. Innerhalb der Wiesenfläche befindet sich ein stehendes Gewässer. Der Talgrund wird regelmäßig überschwemmt. Im Auerandbereich, entlang der Böschungen direkt unterhalb der K7 stocken Gehölzbestände aus zahlreichen verschiedenen Baum- und Straucharten. Diese leiten über in einen von der LANUV als besonders schutzwürdig eingestuften ehemaligen, auf einer Kuppe stockender Niederwald „(meist geringes bis mittleres Baumholz, auch Stangen), der im südlichen Teil zur Überführung in Hochwald durchforstet worden ist. Im nördlichen Teil überwiegt noch die mehrstämmige Wuchsweise der Bäume. Lokal ist ein Waldmantel gut entwickelt. Die Krautschicht ist artenarm, zeichnet sich jedoch durch einen hohen Deckungsgrad aus.“ (Auszug aus Biotopkataster)

In Höhe der beginnenden Bebauung des Talgrundes stockt westlich ein noch relativ junger Wald aus Erle mit Bergahorn und Vogelkirsche, östlich eine Obstwiese mit unterschiedlich alten Hochstämmen.

4.2.3 Tiere

Faunistische Untersuchungen liegen für das Plangebiet nicht vor. Die Bewertung der Tierwelt erfolgt daher weitgehend im Rückschluss der vorkommenden Biotoptypen als potentielle Lebensräume.

Aufgrund enger Wechselbeziehungen zwischen der Biotopausstattung und ihrer Eignung als Lebensraum für verschiedene Tierarten ist mit dem Vorkommen unterschiedlicher Arten zu rechnen. Hierbei ist in planerischer Sicht zu unterscheiden in die sog. „Allerweltsarten“ und möglicherweise vorkommende besonders geschützte planungsrelevante Arten.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten sowohl Nistmöglichkeiten als auch Nahrungsbiotope für Igel, Eichhörnchen und verschiedene Vogelarten. Neben den bei den Gebietsbegehungen festgestellten Arten wie Ringeltaube, Elster, Amsel, Rabenkrähe, Star, Kohlmeise, und Haussperling können auch Rotkehlchen, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Goldammer,

Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, und Zilpzalp vorkommen. Aus den umliegenden Waldflächen können Greifvögel wie Mäusebussard und Rotmilan, Eulen oder Turmfalke (auch aus anderen Nisthabitaten) zur Nahrungssuche einfliegen. Ansitzbäume sind in den Heckenstrukturen oder den alten Eichen durchaus vorhanden.

Schwalben sind über den Wiesenflächen auf der Jagd nach Insekten anzutreffen. Insekten, von denen verschiedene Arten wie Käfer, Wanzen und Spinnen die Gehölze ebenfalls in vielfältiger Weise nutzen, nutzen auch die Wiese als Lebensraum. Die Wiese ist Lebensraum von Schmetterlingsarten, Spinnenarten, Heuschreckenarten, Laufkäferarten, Hautflügler (Bienen, Wespen, Ameisen) und Schneckenarten.

Auch dient die Wiese verschiedenen Mäusearten als Lebensraum, und damit auch wieder, besonders nach der Mahd und im noch kurzen Gras, dem Graureiher und den Eulen und Greifvögeln als Nahrungsbiotop.

Hinweise auf das Vorkommen von Maulwürfen lagen nicht vor.

Ebenso sind die Gehölzstrukturen oder die Wiesenfläche potentieller Jagdraum für verschiedene über der Freifläche jagende Fledermausarten, wobei die Gehölze als lineare Leitstrukturen zu sehen sind, von denen aus die offene Fläche befliegen wird. Allerdings konnten bei drei abendlichen Begehungen mit dem Bat-Detektor (Pettersson D 230 d) bzw. visuellen Beobachtungen im Gebiet nur wenige jagende Fledermäuse beobachtet werden. Begehungen auf der gegenüberliegenden Straßenseite im Bereich der Veischede-Aue zeigten eine größere Individuenzahl an Fledermäusen.

Aufgrund ihres Rufspektrums und ihres Flugverhaltens wurden die Fledermäuse als Zwergfledermaus bestimmt. Zwergfledermäuse sind erfahrungsgemäß häufig auch in Gebieten mit gut strukturierten Gartenflächen anzutreffen, so dass ihr lokales Jagdrevier als weniger speziell zu bezeichnen ist, sie quasi als „Universalisten“ zu bezeichnen sind.

Als weitere Säugetierarten können vorkommen Hase, Reh, Fuchs, Musteliden (Steinmarder, Hermelin, Mauswiesel), Igel, Bilche oder Eichhörnchen. Diesbezügliche Beobachtungen oder Spuren sind aufgrund der Geländebegehungen nicht zu belegen, jedoch reichen ihre Lebensraumbeziehungen auch bis in den besiedelten Bereich.

Im Folgenden wird an dieser Stelle vor allem auf die planungsrelevanten, streng geschützten Arten eingegangen. Zur Beachtung ihrer Artenschutzbelange hat das MUNLV des Landes NRW als fachliche Grundlage für die Durchführung von Artenschutzprüfungen die Broschüre „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ erstellt.

Als planungsrelevante Arten werden sowohl die für das Messtischblatt Lennestadt 4814, in dem das Plangebiet liegt, als auch das unmittelbar benachbarte Blatt Attendorn 4813 und das, durch das Bachtal Veischede in Beziehung zum Plangebiet stehende Blatt Olpe 4913, mit den dort angegebenen zusätzlichen Arten betrachtet.

Lennestadt 4814

Haselmaus

Wasserfledermaus
Zweifarbflödermaus
Zwergfledermaus

Schlingnatter

Eisvögel

Erlenzeisig
Feldschwirl

Flussregenpfeifer
Gartenrotschwanz

Grauspecht
Habicht
Kiebitz
Kleinspecht
Kolkrabe
Mehlschwalbe
Mäusebussard
Neuntöter
Raubwürger
Rauchschwalbe
Rotmilan
Schwarzspecht
Schwarzstorch
Sperber
Tannenhäher

Teichhuhn
Turmfalke
Uhu
Waldkauz
Waldohreule
Wiesenpieper

Attendorn 4813

Braunes Langohr
Fransenfledermaus
Großes Mausohr

Fischadler
Gänsesäger

Graureiher
Mittelspecht
Raufußkauz

Olpe 4913

Kleiner Abendsegler
Rauhhaufledermaus

Geburtshelferkröte
Kammolch

Edelkrebs

Von den für das Blatt Lennestadt vorkommenden oben aufgeführten Arten werden aufgrund ihrer Lebensraumsprüche im beschriebenen Plangebiet bzw. Planungsumfeld grundsätzlich nicht vorkommen. Wiesenpieper, Feldschwirl, Teichhuhn, Eisvogel, und Flussregenpfeifer. Ebenso wenig der Raufußkauz, der Fischadler, der Gänsesäger, die Geburtshelferkröte, der Kammolch und der Edelkrebs.

Im Plangebiet werden aufgrund des vorhandenen Biotopinventars kaum vorkommen bzw. kaum oder nur geringe Lebensraumbeziehungen aufweisen Tannenhäher, Erlenzeisig, Graureiher, Raubwürger, Kolkrabe, Spechte (evtl. Grünspecht) und Kiebitz.

Die verbleibenden nicht ausgeschlossenen geschützten Arten nutzen das Plangebiet insgesamt nicht als Brut-/ Nistlebensraum, entsprechende Quartiere fehlen oder sind mit Blick auf die alten Eichen zu sehr Störungen ausgesetzt. Habicht und insbesondere Sperber kann ihr Jagdflug z.B. bei der Verfolgung von Beute auch ins Siedlungsumfeld bzw. Siedlungsgebiet führen, Mehl- und Rauchschwalbe könnten ebenfalls über dem Gebiet jagen, jedoch sind die umgebenden Siedlungsstrukturen für Nistzwecke weniger geeignet.

Mit Blick auf die Nachbarblätter Attendorf und Olpe könnten weitere Fledermausarten wie Braunes Langohr, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Rauhhaufledermaus und Kleiner Abendsegler vorkommen.

Hinweise auf ein Vorkommen im Bereich des Blattes Lennestadt gibt es auch für die Zaun-echse, ihr Vorkommen wäre aber ebenso wie ein Vorkommen der Schlingnatter, die für den Bereich des NSG „Breiter Hagen“ kartiert ist, nicht in den vorliegenden Biotopstrukturen, sondern eher an sonnigen Bereichen zu suchen.

Bewertung dieser Lebensraumfunktion der Gehölze, der Wiese

Die aufgezeigten Nutzungen sind sicherlich in einem gewissen Maße vorhanden oder zumindest möglich, jedoch dürfte die Bedeutung der Fläche für die aufgezeigten Arten insgesamt aber, nicht zuletzt wegen der Siedlungsnähe und der geringen Flächengröße, als geringer einzustufen sein.

4.3 Schutzgut Boden

Das Baugebiet liegt nach der geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen, Blatt Lennestadt 4814 (1:25.000), auf oberkarbonischen Tonschiefern (Namur- und Kulm-Tonschiefer), sandigen Tonschiefern, die jedoch dünne Kieselstiefbänke und Kalksteinlinsen beinhalten können. In der innerhalb des Gebietes verlaufenden Einkerbung sind schlecht sortierter Bach- und Hangschutt ausgewiesen.

Auf diesen Ausgangsgesteinen haben sich gemäß Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (1: 50 000) Braunerden gebildet, stellenweise auch Pseudogleybraunerden mit geringerer bis mittlerer Entwicklungstiefe. Diese schluffigen Lehmböden sind grusig, t. T. steinig, jederzeit bearbeitbar mit mittlerer Wasserdurchlässigkeit und erbringen geringe bis mittlere Erträge. Sie haben eine mittlere bis geringere Sorptionsfähigkeit und stellenweise eine schwache Staunässe tiefer als 7 dm unter Flur. Die Wertzahlen der Bodenschätzung betragen 20-35, sind also eher als niedrig zu bezeichnen.

Bewertung:

Der in Anspruch genommene Bodentyp ist der im Sauerland an den Hanglagen allgemein weit verbreitete typische „magere“ Boden mittlerer bis geringer Ertragsqualität. Infolge seiner Funktion als Standort für Kulturpflanzen, seiner Funktion im Wasserkreislauf und der Filter- und Puffereigenschaften des Bodens hat er eine hohe Bedeutung.

4.4 Schutzgut Wasser

Beim Wasserhaushalt sind die Aspekte Grundwasser und Oberflächenwasser zu betrachten.

Oberflächenwasser

Im Untersuchungsraum befinden sich keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer. Entlang der K7 verläuft ein Straßenentwässerungsgraben. Innerhalb des Plangebietes verläuft er unterhalb der Böschung mit der Hecke und ist hier mit Betonhalbschalen befestigt. Oberhalb des Plangebietes, auf der Pferdewiese, befindet sich in mittlerer Hanglage eine gefasste Tränkstelle, die durch aus einem Rohr austretendes Hangwasser gefüllt wird. Bei den Geländebegehungen waren jedoch nur sehr geringe Mengen zu beobachten. Das zusammenfließende Oberflächenwasser sowie das übertretende Hangwasser werden im Bereich des Plangebiets über die o. g. Betonhalbschalen in die auf der Fläche liegende Kanalisation geführt.

Grundwasser

Die Hydrogeologische Karte von NRW (Maßstab 1: 50.000) stellt das Plangebiet als Grundwasserleiter mit geringer bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit dar. Erwähnenswerte Grundwasservorkommen sind hier nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Bewertung:

Nennenswerte Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser können von den landwirtschaftlichen Nutzungen durch Düngung oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ausgehen. Ein Eintritt derartiger Stoffe in das Grundwasser ist aufgrund der geringen bis sehr geringen Trennfugendurchlässigkeit jedoch erschwert.

Insgesamt sind die Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft als eher gering einzustufen.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Für das Untersuchungsgebiet wurde kein spezielles Klimagutachten erstellt, die folgenden Angaben beruhen auf dem heutigen, allgemeinen Kenntnisstand.

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich der Innersauerländer Senken. Hierbei handelt es sich um zwei lang gestreckte, 1-2km breite Kalkplateaus, die sehr höhenkonstant in 300 - 330 m ü. NN liegen. Die sie umgebenden Schiefer-Sandsteinhöhen, die naturräumlich zum „Südsauerländer Bergland“ zählen, überragen dieses Plateau um 100 - 200m. Dies führt dazu, dass die Innersauerländer Senken klimatisch begünstigt werden. Daraus resultieren eine höhere jährliche Mitteltemperatur von 7-8° C, niedrigere jährliche Niederschlagsmengen, die nirgends 1000mm erreichen, sowie eine etwas längere Vegetationsperiode und ein früherer Frühlingsbeginn.

Das Plangebiet liegt im unteren Bereich eines schmalen Taleinschnitts.

Die gegenwärtige Klimafunktion dieses Tälchens ergibt sich aus der hier zur Tallage hin abfließenden Kaltluft sowie der für die lokale Frischluftproduktion und lufthygienische Filterwirkung bedeutenden Feldgehölze.

Bewertung:

Die Fläche hat aufgrund der Lage und der vorhandenen Gehölze eine bioklimatische Ausgleichsfunktion für den Siedlungsraum. Eine Vorbelastung der Luftqualität stellen die Verkehrsemissionen der vorhandenen K7 und bis zu einem gewissen Maß die Heizungen der umliegenden Siedlungsbereiche dar.

4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in einer kleinräumigen jedoch gut strukturierten und morphologisch abwechslungsreichen Hügellandschaft, die landwirtschaftlich als Grünland in Form von Wiesen und Weiden genutzt wird und geprägt ist durch unterschiedliche Höhen und Geländekanten mit Hecken und Feldgehölzen.

Es ist umgeben einerseits von Siedlungsflächen unterhalb des Plangebietes und auf den westlich gelegenen oberen Hangbereichen, andererseits von der Kreisstraße 7.

Der Einblick auf das Plangebiet ist erschwert aufgrund der Lage im unteren Talbereich sowie dem entlang der K7 verlaufenden Heckengehölz.

Bewertung:

Vorbelastungen des Landschaftsbildes liegen mit der Kreisstraße 7 und der östlich gelegenen Bebauung vor.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter bzw. kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt, können aber bei Bautätigkeiten gefunden und/oder beschädigt werden.

Sachgüter sind in Form verschiedener Leitungstrassen (z. B. Kanalisation) vorhanden, die in den Bauplänen entsprechend berücksichtigt werden müssen.

5. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich erheblicher Umwelteinwirkungen

5.1 Schutzgut Mensch

5.1.1. Erholung

Mit der Errichtung des Feuerwehrhauses geht keine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes einher.

5.1.2 Lärm, Luftschadstoffe, Immissionen

Lärm

Die Immissionsbelastungen durch das Baugebiet auf die in der Umgebung liegende Wohnbebauung (WA) durch den Betrieb (Übung, Einsatz, Parken usw.) auf den Platzflächen wurden gutachtlich vom Büro ACCON, Köln GmbH bez. der relevanten Immissionspunkte (Wohnhäuser Gemarkung Grevenbrück, Flur 2, Nr. 1122, 898, 527 und 538) mit folgendem Ergebnis untersucht:

Die zu erwartende Geräuschsituation innerhalb der Tageszeit ist unkritisch. Selbst mit maximalen Ansätzen hinsichtlich der Geräuschemissionen und der Nutzungsmodalitäten werden die Tagesrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern werktags um zwischen 5 dB(A) und 17 dB(A) unterschritten.

Auch durch die deutlich seltener durchgeführten Übungseinheiten an Sonntagen wird der Richtwert tags eingehalten. Die Beurteilungspegel sind aufgrund der umfangreicheren Ruhezeiten tendenziell höher. Solange aber keine Einsätze direkt in die zusätzliche Ruhezeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr fallen, ergibt sich für Sonntage keine gravierend abweichende Beurteilung. Da Übungen an Sonntagen außerhalb der Ruhezeiten anberaumt werden, kann auch ein kompletter Einsatz innerhalb der sonntäglichen Ruhezeit nicht zu Richtwertüberschreitungen führen.

Innerhalb der Nachtzeit sind die Richtwerte an drei der vier betrachteten Wohnhäuser aufgrund der kurzen Distanz zu den Parkplätzen nicht einhaltbar. Die Richtwertüberschreitungen betragen zwischen 3 und 8 dB(A).

Aufgrund der belastbar anzunehmenden Tatsache, dass Einsätze in der Nachtzeit nur äußerst selten vorkommen (ca. 2 -3 Einsätze / Jahr), werden für diesen Fall die Richtwerte für seltene Ereignisse nach TA-Lärm herangezogen. Der für seltene Ereignisse zulässige Nachtwert wird um zwischen 7 und 20 dB(A) unterschritten.

Ebenso muss für die Spitzenpegelbetrachtung eine Betrachtung gemäß der Regelung für seltene Ereignisse angestellt werden. Aufgrund der kurzen Distanz des Parkplatzes 1 zum IP1 wird der zulässige Spitzenpegel für seltene Ereignisse von 65 dB(A) durch die Nutzung des nächstgelegenen Parkplatzes ausgeschöpft.

Bezüglich der (seltenen) Parkplatzimmissionen in der Nachtzeit ist lärm mindernd zu berücksichtigen, dass der Gutachter die volle Ausschöpfung der Parkplätze zu Grunde legt. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die volle Parkplatznutzung nicht erfolgt.

Gewisse Belastungen werden während der Bebauungsphase des Baugebietes auftreten.

Luftschadstoffe

Von dem Feuerwehrhaus sind außer dem o. g. erhöhten Fahrzeugaufkommen und dem damit verbundenen erhöhten Schadstoffausstoß, der jedoch an anderer Stelle, dem jetzigen Standort der Feuerwehr eingespart wird, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Gleiches gilt für die Heizung des Gebäudes.

Bewertung:

Die Schadstoffimmissionen sind insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Die Lärmimmissionen durch den Betrieb der Feuerwehr wurden gutachtlich ermittelt.

Danach sind die Lärmimmissionen im „Normalbetrieb“ unproblematisch. Lediglich der für den Einsatz nachts auf dem Parkplatz durch den PKW-Verkehr erzeugte Lärm erreicht Spitzenpegel. Diese grenzwertige Ausschöpfung des Spitzenpegel nachts im Einsatzfall ist aufgrund der

sehr seltenen Notfallereignisse, auch im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen, eine Verlegung des Parkplatzes ist aus (verkehrs-) organisatorischen Gründen nicht möglich. Immissionsmindernd wirkt sich die bestehende Anweisung aus, daß bei Nachteinsätzen (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) kein Martinshorn eingeschaltet wird. Weiterhin ist im 18. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan ist textlich festgesetzt, dass die Anweisung ist dahingehend zu ergänzen ist, dass tagsüber das Martinshorn erst auf der öffentlichen Verkehrsfläche zugeschaltet wird.

Die baubedingten Emissionen und Belastungen des Umfeldes sind ursächlich mit der Bebaubarkeit der Fläche verbunden und erfolgen nur in der Bauphase.

5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

5.2.1 Biologische Vielfalt

Seltene Biotoptypen kommen im Plangebiet nicht vor. Im Wesentlichen handelt es sich um Gehölze und Wiese, sowie einem zwar staudenreichen aber schmalen Straßenbankett. Aufgrund der vorliegenden Bewirtschaftungsintensität (zweimalige Mahd zu einem jahreszeitlich späten Zeitpunkt) der Wiese, und der Beschaffenheit der Gehölzbestände und des Straßenbegleitgrüns leisten diese ihren Beitrag zur biologischen Vielfalt als Nahrungslebensraum im funktionalen Verbund mit der Umgebung.

Die Biotoptypen weisen ein Potential für die Artenvielfalt auf, das durch die vorgesehene Flächenversiegelung in der Fläche weitgehend erlischt.

Bewertung:

Mit Wegfall der Gehölze und der Wiese gehen der Verlust potentieller Lebensräume, insbesondere der Nahrungshabitate und die Störung funktionaler Zusammenhänge einher. Diese Auswirkungen können im Plangebiet durch die im Wege des internen ökologischen Ausgleichs z.B. durch Neuanpflanzungen von Gehölzen insbesondere in linearer Form und staudenreiche extensiv zu pflegende Böschungen bedingt reduziert werden. Eine vollständige Kompensation ist im Plangebiet nicht möglich.

5.2.2 Pflanzen

Mit der Umsetzung der Baumaßnahme gehen Teilflächen einer in unserem Gebiet recht häufig vorkommenden Glatthaferwiese mittlerer Nutzungsintensität und ihren typischen Pflanzenarten verloren. Ebenso gehen Gehölzbestände verloren sowie ein staudenreicher Bankettstreifen unmittelbar neben der Straße.

Bewertung

Durch die Anpflanzung von Gehölzen, die durch Pflanzgebote artenreich zusammengesetzt sind, sowie durch die Vorgabe, eine staudenreiche Ein- bzw. Untersaat der Grünflächen vorzunehmen, werden neue Vegetationsflächen geschaffen und der Eingriff gemindert.

Insgesamt gesehen, gehen aufgrund der geringen Flächengröße und den nicht seltenen Biotoptypen keine nicht kompensierbaren Pflanzenbestände verloren. Allerdings ist eine Kompensation der Vegetationsverluste im Plangebiet nicht möglich.

5.2.3 Tiere

Hinsichtlich der Tiere ist eine andere Entwicklung zu erwarten als bei den Pflanzen, da hier die Ausgangssituation anders zu bewerten ist. Die Nutzung der ursprünglich vorhandenen Biotope

dient zurzeit im Wesentlichen der Nahrungssuche durch Tiere des Umfeldes, die allerdings ihren Lebensschwerpunkt in Form der Wohn- bzw. Ruhehabitate außerhalb des Plangebietes haben. Der diesbezügliche Lebensraum wird für diese Arten, soweit sie Bindungen an offene Flächen haben wie die Greifvögel, weitestgehend verloren gehen. Zu prüfen ist daher, inwieweit dieser Verlust ein nachhaltiges, ggf. bestandsbedrohendes Ausmaß für die lokale Population annimmt.

Dies gilt insbesondere für die gefährdeten Arten, die im Umfeld vorkommen oder vorkommen könnten, also für die nach EU-Recht oder nationalem bzw. Landesrecht besonders seltenen oder geschützten Arten. Für die hier vorliegende Umweltprüfung sind dies wie in Kap. 4 angeführt, insbesondere die Greifvögel, deren Raum für die Nahrungssuche (insbesondere von Mäusen) verringert wird. Hier ist mit Blick auf die geringe Flächengröße auszuführen, dass angesichts der angrenzenden weitläufigen und überwiegend landwirtschaftlich genutzten Feldflur in der Veisede-Aue und im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Freiflächen oberhalb der Siedlungsbereiche Lomke und Benner ein artgefährdender Verlust von Lebensraum zur Nahrungssuche nicht zu erwarten ist.

Für die in Kap. 4 angeführten Fledermausarten liegen keine belastbaren Erhebungen für den Untersuchungsraum vor. Für Arten, die ausgehend von Leitstrukturen wie Waldrändern oder Hecken, aber auch Siedlungsbereichen die angrenzende offene Landschaft befliegen wie die Zwergfledermaus, mag sich im neu angelegten Grünbereich rund um das Feuerwehrhaus mit den Anpflanzungen und dem dort je nach Pflege der Grünlandbereiche vorhandenen Angebot an Nachtinsekten gegenüber dem heutigen Zustand möglicherweise ein gleichwertiger Ersatz im Nahrungsangebot einstellen.

Von geringerer Bedeutung dürfte der Verlust an offenen Jagdbereichen für die Fledermausarten sein, deren Nahrungssuche eher im Wald und in Gehölzbeständen erfolgt. Zu nennen sind hier insbesondere Großes Mausohr, Fransenfledermaus und Braunes Langohr, die wie die Zwergfledermaus ihre Sommerquartiere im Wald, aber auch in oder an Gebäuden haben können und aus den Siedlungsbereichen zur Jagd in die umgebenden Waldflächen einfliegen.

Andere Arten wie die Zweifarbfledermaus als „Felsenfledermaus“ oder Rauhhautfledermaus haben ihre Quartiere eher im Wald, die Wasserfledermaus ihre Jagdbereiche eher ebenfalls im Wald oder im Veisedetal.

Insgesamt ist hinsichtlich der Fledermausarten zu folgern, dass aufgrund der Planung keine Sommer- oder Winterquartiere entfernt werden und in der Summe zumindest mittel - langfristig ein gewisser Ersatz geschaffen wird für die Nahrungshabitatverluste. Man kann die Prognose stellen, dass für die betrachteten Fledermausarten keine erhebliche oder gar die Art bedrohende Beeinträchtigung durch den Wegfall des Plangebietes als Jagdlebensraum zu erwarten ist.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Mit der Schaffung von neuen, überwiegend linearen Gehölzbeständen in den randlichen Bereichen des Baugebietes und der Anlage staudenreicher Wiesen- und Böschungflächen kann für Tiere eine Verminderung der Nahrungsangebotsverluste erreicht werden.

Gebäude spielen als Lebensraum im Regelfall kaum eine Rolle, jedoch für bestimmte Tierarten kann ein Gebäude mit Nisthilfen oder als Felsenersatz auch eine Biotopfunktion übernehmen. Derartige Überlegungen obliegen aber den baulichen Details bzw. sind in der Zuständigkeit/ Pflege der Gebäudenutzer zu sehen bzw. deren Motivation.

Bewertung:

Mit der Durchführung der Planung wird ein Verlust an Lebensraum für die Fauna eintreten. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße, sowie der Häufigkeit ähnlich funktionaler Biotope im näheren und weiteren Umfeld und der nur gering zu erwartenden Betroffenheit besonders geschützter Arten sind keine erheblichen Folgewirkungen für die höhere Fauna zu erwarten, die nicht kompensierbar wären.

5.3 Schutzgut Boden

Durch die Umsetzung der Planung erfolgt der Verlust aller Bodenfunktionen auf ca. 2731 m² ganz und auf ca. 890 m² teilweise (Ökopflaster) durch Versiegelung und Überbauung.

Auf den nicht versiegelten Flächen bleibt die Funktion des Bodens für den Wasserhaushalt weitgehend erhalten.

Bewertung:

Bei der Umsetzung der Planung kann die zusätzliche Versiegelung nicht vermieden werden. Boden als Standort für bauliche Entwicklungen ist stets nachhaltigen Eingriffen ausgesetzt.

Die Versiegelung wird minimiert dadurch, dass PKW-Stellplätze und ihre Zufahrten luft- und wasserdurchlässig ausgeführt werden (Ökopflaster).

Flächen für mögliche Verbesserungen von Böden in Form von Umwandlungen Acker zu Grünland oder Entsiegelungsmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung. Durch die nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen entsteht ein erheblicher Eingriff, der nicht an Ort und Stelle, aber durch allgemeine, die Wertigkeit für den Naturhaushalt an anderer Stelle erhöhende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

5.4 Schutzgut Wasser

Mit der Oberflächenversiegelung des Bodens gehen die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und die Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers einher. Gleichzeitig verringert sich durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung der eventuell vorhandene Nährstoff- und Pestizideintrag in den Boden und die damit verbundene Gefährdung des Grundwassers durch diese Stoffe.

Bewertung:

Daten zur Grundwassergüte liegen nicht vor. Das Gefährdungspotential für das Schutzgut Wasser durch Stoffeintrag ist aufgrund der geringen bis sehr geringen Trennfugendurchlässigkeit des Bodens als niedrig einzustufen.

Aus eben diesem Grund kann mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Versickerung der anfallenden Niederschlagswasser erfolgen.

Die Behinderung der Grundwasserneubildung wird aufgrund der geringen Größe des Plangebietes als nicht erheblich beurteilt.

Die Entwässerung des entstehenden Betriebsgebäudes ist in nach Oberflächenwasser und Schmutzwasser getrennten Systemen vorgesehen. Für die Beseitigung des unverschmutzten Oberflächenwassers wurde vom Büro Abel, Siegen ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Danach ist eine Versickerungsmöglichkeit, allerdings gegeben – das anfallende Niederschlagswasser wird versickert.

5.5 Schutzgut Luft / Klima

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens wird, wie bereits oben erwähnt eine Umgestaltung des Geländes erfolgen. Hierfür wird die bestehende Böschung entlang der K 7 umgekehrt. Die hier vorhandenen Gehölzbestände werden entfernt und mit Ihnen ihre Funktionen als lokale Frischluftproduzenten und lufthygienische Filter.

Das Feuerwehrgebäude behindert den Kaltluftabfluss durch das Tälchen.

Zusätzlich fallen Emissionen aus dem Bereich Straßenverkehr und der Gebäudeheizung an.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Zuge der Baumaßnahmen ist zu prüfen, inwieweit die Anschüttungen so durchgeführt werden können, dass Teile der bestehenden Gehölze erhalten werden können.

Durch die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen auf den neu entstehenden Böschungsflächen wird der Eingriff z. T. wieder ausgeglichen; die neu angepflanzten Bäume und Sträucher werden die bioklimatischen Funktionen des Gebietes übernehmen, dies jedoch erst nach einigen Jahren.

Bewertung:

Durch die Bepflanzung der neu entstehenden Böschungen ist eine Reduzierung des Eingriffs in das Klima gewährleistet. Die verbleibenden klimatischen Auswirkungen auf das Gebiet sind als eher gering einzustufen.

5.6 Schutzgut Landschaftsbild

Infolge der Baumaßnahme und der damit verbundenen Geländeneugestaltung mit einem Plateau für das Gebäude wird das Landschaftsbild verändert. Das Gebäude wird dadurch gegenüber der jetzigen Situation besser einsehbar. Die vorhandene blickfangende Gehölzstruktur an der K7 wird entfernt.

Die Änderung der Landschaft ist für denjenigen, der die Veränderung als negativ empfindet, subjektiv möglicherweise nicht unerheblich. Allerdings ist die Landschaft bzw. das Landschaftsbild stets Veränderungen ausgesetzt, die unterschiedlich subjektiv wahrgenommen werden können.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Durch Festsetzungen von Pflanzgeboten mit Bäumen und Sträuchern auf den neu entstehenden Auftrags- und Abtragsböschungen kann die Sichtbarkeit/Fernwirkung des entstehenden Gebäudes positiv verändert werden.

Bewertung:

Der Eingriff in die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist aufgrund seiner Ortsrandlage und der festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen von geringerer Bedeutung.

5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bei Bauarbeiten können bisher unbekannte kulturhistorisch bedeutsame Objekte oder Bodendenkmäler wie kultur- und /oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und /oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt und möglicherweise beschädigt werden. Die bestehenden Leitungstrassen müssen berücksichtigt werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Kulturhistorisch bedeutsame Funde müssen umgehend der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe gemeldet werden, die Maßnahmen zu einer möglichen Sicherung einleiten können. Die Entdeckungsstätte ist hierfür mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Ein entsprechender Hinweis hierzu ist in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Bewertung

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind bei Beachtung der oben genannten Vorgaben durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Funktion/Wirkung:	Mensch auf	Pflanzen und Tiere auf	Boden auf	Wasser auf	Luft und Klima auf	Landschaftsbild auf	Kultur- und Sachgüter auf:
Mensch		Arten- u. Strukturvielfalt erhöht Wert für Erholung	Standort für Kulturpflanzen, Grünland, Gehölze	Lebensnotwendige Ressource	Beeinflusst Luftqualität und Wohlbefinden	Erholungsnutzung, Lebensqualität	Beeinflusst Wohlbefinden u. Bewusstsein
Pflanzen und Tiere	Störungen, Verdrängung von Arten		Lebensraumfunktion und Nahrungsgrundlage	Lebensnotwendige Ressource und Lebensraum		keine	
Boden	Strukturveränderung durch Nutzung, Schadstoffeintrag	Schutz vor Erosion durch Vegetation, Bodenfauna und Bodenbildung		Erosion und Bodenbildung		keine	
Wasser	Veränderung der Gewässer Schadstoffeintrag d. Nutzung Veränderung der Grundwasserneubildung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher,			keine	
Luft und Klima	Veränderung durch Bebauung	Steuerung des Mikroklimas durch Vegetation	Beeinflussung des Mikroklimas	Luftfeuchtigkeit durch Verdunstung		keine	
Landschaftsbild	Veränderung der Eigenart durch Nutzung	Art der Vegetation bewirkt Strukturvielfalt	Eigenart durch das Bodenrelief	Beeinflusst Geländeform	Klima beeinflusst Vegetation, Vegetation beeinflusst Strukturvielfalt		
Kultur- und Sachgüter	keine						

6. Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin in der bisher bestehenden Form landwirtschaftlich genutzt werden. Der bestehende Umweltzustand würde aller Wahrscheinlichkeit nach bestehen bleiben.

Durch die Lage innerhalb einer ca. 2 ha großen Außenbereichsfläche die aber an der Südwest- und Nordwestseite von Bebauung umgeben ist und an der Ostseite durch die Kreisstraße mit ihren Böschungen von der freien Landschaft abgeschnitten ist, sowie die vorhandenen Versorgungseinrichtungen, ist die Fläche jedoch sehr attraktiv für eine Nachverdichtung. Es ist anzunehmen, dass bei Nichtdurchführung dieser Maßnahme langfristig eine andere Baumaßnahme an deren Stelle treten würde.

7. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es bestehen keine grundsätzlichen Planungsalternativen zum vorliegenden 18. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan.

Auch liegt die gewählte Fläche bereits am Baubestand, so dass die Planung eine Ortsabrundung darstellt.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht der Schutzgüter Natur und Landschaft wurde im Vorfeld der Erstellung des Umweltberichtes im Sommer 2009 eine Bilanzierung des Eingriffs bzw. des erforderlichen Ausgleichs aufbauend auf einem Bewertungsschema der Stadt Lennestadt vorgenommen. Geländebegehungen unter Einbeziehung des planungsrelevanten Umfeldes erfolgten im Sommer 2009, bei denen auch das Vorkommen von Fledermausarten mit Hilfe des Bat-Detectors untersucht wurde.

Außerdem wurden vorliegende Kartierungen und Fachplanungen ausgewertet.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen gab es nicht. Spezielle Aussagen z.B. zu klimatischen Folgewirkungen oder zu Einwirkungen infolge der zukünftigen Durchführung der Baumaßnahmen beruhen auf allgemeinen Annahmen.

8.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Monitoring)

Gem. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind gem. Nr. 3b die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne (FNP u. B-Plan) anzugeben (Monitoring).

Monitoringstelle

Die Federführung des Monitoring ist bei dem Umweltschutzbeauftragten (USB) der Stadt Lennestadt angesiedelt.

Von diesem werden Hinweise der entsprechenden Behörden (TÖB und städtische Behörden), Verbände und Privatpersonen sowie eigene umweltrelevanten Erkenntnisse bezüglich der Auswirkungen des Baugebietes gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, wenn erforderlich und möglich, ggf. unter Beteiligung der jeweils zuständigen Behörden, entsprechende Maßnahmen sowie der zuständige Maßnahmenträger für die Umsetzung der Maßnahme vorgeschlagen.

Überwachungsinhalte und -Beteiligte

Bedarf – Stadt, Liegenschaften / Planung

Bauliche Umsetzung, Nutzung – Stadt: Bauordnungsamt

Eingrünung, Eingriff / Ausgleich, Landschaft, Flora / Fauna – Kreisumweltamt, Stadt: USB, Liegenschaften, Planung

Ver-, Entsorgung – Kreiswasserwerke, Kreisumweltamt, Ruhrverband, Stadtwerke, Stadt: Ordnungsamt

Erschließung (Verkehrsaufkommen, Sicherheit, Lärm) –Polizei, Stadt: Ordnungsamt

Immissionsschutz Kreisumweltamt, Stadt: Ordnungsamt

Bodenschutz, Altlasten –Kreisumweltamt, Stadt: Ordnungsamt

Überwachungsverfahren

Erste Überprüfung

Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird 5 Jahre nach Rechtskraft der 18. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes vorgenommen. Die bis dahin von den Überwachungsbeteiligten vorgetragenen oder ansonsten bekannt gewordenen umweltrelevanten, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartenden Auswirkungen werden dann von der Monitoringstelle der Stadt hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gesichtet. Dieses Ergebnis sowie eigene Erkenntnisse werden von der Monitoringstelle hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet und ggf., soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Zweite Überprüfung

Die zweite Überprüfung erfolgt ein Jahr nach weitgehendem Abschluss der Maßnahme (bauliche Umsetzung auf 80 % der Flächen), spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft des Bauleitplanes. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

9. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen

Die Flächengrößen und Wertigkeiten für das Plangebiet sind in den Tabellen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Anlage Tabelle A) dargestellt.

- Der Eingriff führt mit den überbauten und den als Verkehrsfläche genutzten Grundstücksanteilen zu einer versiegelten Fläche von 2731 m². Von einem ökologischen Wert dieser Flächen kann nicht ausgegangen werden.
- Die Fläche der PKW-Stellplätze und die Fahrbereiche, die mit Ökopflaster angelegt werden haben mit 0,5 Biotopwertpunkten ebenfalls eine nur sehr geringe ökologische Wertigkeit.
- Die zukünftigen Böschungsflächen werden mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Die Anpflanzungen verfolgen sowohl den Zweck, eine Eingrünung des Baugebietes sicherzustellen als auch die Klimafunktion zu übernehmen.

Die Wertigkeit dieser Flächen wird mit 6 Biotopwertpunkten gewertet.

- Für die Neugestaltung des Geländes wird ein bestehendes Heckengehölz entfernt. Dieser Eingriff wird mit 260 m² x 7 Biotopwertpunkte = 1.820 Biotopwertpunkten bewertet.
- Der an der Straße entlang verlaufende, ebenfalls von dem Eingriff betroffenen Bankettstreifen wird mit 100 m² x 3 Biotopwertpunkten = 300 Biotopwertpunkte bewertet.

- Die mit ca. 50 m² innerhalb des Plangebietes liegende Fläche mit waldartiger Gehölzstruktur wird nicht durch Baumaßnahmen betroffen und geht als durchlaufender Posten in die Berechnung ein.
- Eine 238 m² große Wiesenfläche, die nach Durchführung der Baumaßnahmen ebenfalls wieder als Wiese mit den angrenzenden Wieseflächen genutzt werden kann, geht ebenfalls als durchlaufender Posten in die Berechnung mit ein.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet sehen wie folgt aus:

- Entlang der Kreisstraße 7 wird auf den neu entstehenden Böschungsbereichen eine neue Heisterhecke aus Hainbuche angelegt. Als Untersaat wird eine staudenreiche Saatmischung für Bankettstreifen vorgesehen.
- Auf den neu entstandenen Auftrags- und Abtragsböschungen rund um das übrige Gelände wird eine einreihige Hecke mit Überhältern in leicht versetzter Pflanzweise gepflanzt.

Abgängige Bäume sind entsprechend zu ersetzen, das Anpflanzen von Nadelgehölzen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück ist ausgeschlossen ebenso wie das Anpflanzen von Kugelformen der nachfolgenden Pflanzliste.

Das im Rahmen der internen Ausgleichsregelung vorgesehene Artenspektrum an

Straucharten: 3 x verpflanzt 100/125

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Corylus avellana	Haselnuß

Baumarten: 3 x verpflanzt mit Ballen 14/16

Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling

Es ist eine möglichst breite Mischung der angegebenen Arten vorzunehmen.

- In den breiteren Böschungsflächen bzw. den sonstigen Grünflächen, z.B. neben den Parkplätzen an der Zufahrt können auch großwüchsige Laubbäume angepflanzt werden. Hier sind zwei Eichen (*Quercus robur*) und eine Linde (*Tilia cordata*) 4 x verpflanzt mit Ballen 16/18 zu pflanzen.
- Alle Grünbereiche/Böschungen, auch im Bereich der Hecken, sind mit einer standardgerechten, staudenreichen Saatmischung anzusäen. Diese Flächen sind extensiv zu bewirtschaften, d.h. maximal zweimalige Mahd/Jahr. Der erste Mahdtermin soll nicht vor dem 15. Juli erfolgen

Die Vorgaben des Nachbarrechts sind mit Blick auf die angrenzenden Nutzungen und Eigentumsverhältnisse zu beachten.

Zur Vermeidung und Minimierung von weiteren Eingriffen ist folgendes zu beachten:

- Erhalt der das Plangebiet im Norden begrenzenden Gehölzbestände und der Eichen. Im Rahmen der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine schädlichen Eingriffe im Bereich des Bestandes getätigt werden.
- Eine Beeinträchtigung der benachbarten Heckenbestände und Gehölze durch Arbeiten bzw. durch Ablagerungen von Materialien ist ebenfalls auszuschließen.

Innerhalb des Plangebietes ist eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht möglich.

Die Eingriffsbilanzierung laut Tabelle ergibt **21.237** Biotopwertpunkte, die extern ausgeglichen werden müssen.

Externer Ausgleich

Fläche und vorgesehene Maßnahmen

Die Planung verursacht den Verbrauch von Grünland. Ein Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sollte unter räumlichen und funktionalen Aspekten durchgeführt werden.

Für den externen Ausgleich stehen insofern zur Verfügung:

Gem. Kirchveischede, Flur 8, Nr. 50 (städtische Fläche, teilweise) und Nr. 49, teilweise.

Östlich des OT Bilstein steht im Kockmecketal auf zwei benachbarten Flurstücken 40 – 50-jähriger Fichtenwald an einem nach NW fließenden kleinen Bach am Talgrund.

Die geologischen Remscheid-Schichten des Devons mit Tonstein und Sandsteinbänken sind im Tal mit eiszeitlichen Hanglehmen und jüngeren und Bachablagerungen bedeckt. Hieraus haben sich tiefgründige Braunerden gebildet, durch den hohen Grundwasserstand in Bachnähe auch Gleyböden.

Die Flächen sollen bis vor einigen Jahrzehnten als Grünland genutzt worden sein. Der derzeitige Fichtenwald ist durch Sturmschäden aufgelockert und überwiegend mit geschlossener Kraut- und Strauchschicht bedeckt (Himbeeren, Brombeeren, Holunder u.a.). Laubbäume (Erle, Weide u.a.) sind vereinzelt am Rand zu finden.

Die nähere Umgebung ist geprägt v.a. durch Fichtenwald (z.T. durch Kyrill erheblich geschädigt bzw. z. Z. geräumt), aus Niederwäldern hervorgegangenem (Eiche, Hainbuche, Birke) sowie bachbegleitendem Laubwald (Esche, Ahorn, Weiden, Erle u.a.) und Grünland.

Ein benachbartes Flurstück ist vor ca. 25 – 30 Jahren als Feuchtgebiet gestaltet worden. Gemeinsam mit einem Teil des Kockmecketals westlich der Ausgleichsfläche ist es gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 62 LG NRW.

Nördlich der Ausgleichsfläche ist Laubwald als Biotop ausgewiesen.

Aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbilds soll der Fichtenbestand in der Talauflage in extensives Grünland umgewandelt werden. Hins. der eingeschränkten Bewirtschaftungsmöglichkeiten (Nässe, Geländeböschungen, geringe Breite) ist am Rand kleinräumig die Entwicklung von Hecken oder Laubwald mit einheimischen und standortgerechten Arten (insbes. Erle, Stieleiche, Vogelkirsche, Esche, Hasel) vorzusehen.

Die traditionellen Nutzungsverhältnisse des Sauerlands werden damit wieder hergestellt, die Landschaft wird offener und vielfältiger, Arten- und Strukturreichtum nehmen zu und die Gewässerqualität steigt.

Die Ziele und Maßnahmen werden auf der privaten Fläche in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt und gesichert.

Benachbarte städtische Flächen sind bereits z.T. als Ausgleichsflächen festgesetzt.

Die Maßnahme ist insofern ein weiterer Baustein zur Verbesserung des gesamten Talraums und eines von der Stadt Lennestadt geplanten naturnahen Korridors bis zum Ortsteil Altenhundem.

Bewertung:

Aufgrund der dichten Bodenvegetation wird der Wert des Nadelwalds von 4 auf 4,4 Punkte /m² erhöht. Der Planwert 6 wird auf 7,2 erhöht wegen der Lage am Bach und der Vernetzungswirkung, vgl. obige Ausführungen und Anlage.

Gesetzlicher Biotop- und Artenschutz

Die Ausgleichsfläche ist nicht als Biotop ausgewiesen und stellt auch faktisch keinen geschützten Biotop dar. Eine Umwandlung in extensives Grünland oder Laubwald lässt keine Beeinträchtigung der benachbarten gesetzlich geschützten Biotope (s.o.) erkennen.

Eine Arbeitsgruppe des Städtischen Gymnasiums ermittelte im Ausgleichsgebiet sowie in der näheren Umgebung bisher ca. 300 Tier- und Pflanzenarten.

Hierzu gehören z.B. Margerite, Wiesenknöterich und Waldsimse als potentielle Arten des zukünftigen Grünlands.

Neben Grasfrosch und Feuersalamander z.B. fanden sich auch Einzelexemplare bachbewohnender Libellen. Diese Arten sollten von den geplanten Maßnahmen profitieren, durch z.B. Verbesserung der Wasserqualität.

Von den potentiell vorhandenen planungsrelevanten Arten (s.o.) wurden nachgewiesen:

- **Mäusebussard**
- **Kolkrabe**
- **Gartenrotschwanz**
- **Kleinspecht**

Eine strenge Bindung dieser und anderer, nicht nachgewiesener planungsrelevanter Arten an Fichtenwald ist nicht gegeben, eine Beeinträchtigung durch die vorgesehenen Umwandlungen nicht zu erwarten.

Ihre Hauptvorkommen im (montanen) Nadelwald haben **Erlenzeisig** und **Tannenhäher**. Ihre Population wird nicht gefährdet, da ausreichend Fichtenwald in der Umgebung verbleibt.

Der Erlenzeisig wird ferner gefördert durch die vorgesehene Anpflanzung von Erlen (Winternahrung), der Tannenhäher durch Haselnusssträucher.

Ihr Hauptvorkommen in feuchten und nassen Wäldern besitzen **Kleinspecht** und **Schwarzstorch**.

Kleinspechte bevorzugen als Lebensraum parkartige Laub- und Mischwälder mit viel Tot- und Altholz, z.B. Auwälder. Die Nisthöhle wird v. a. in Weichhölzern angelegt.

Der Schwarzstorch bevorzugt einen großen und vielfältigen Lebensraum (Laub- und Mischwald, Gewässer, Wiesen) mit störungsfreien Brutmöglichkeiten auf Altbäumen.

Die grundsätzliche Planung im Talraum kommt diesen Bedürfnissen durch Erhalt und Verbesserung auwaldartiger Strukturen mit Totholz und aufgelockertem Laubholzbestand entgegen und erhält den Raum auch für den Schwarzstorch zumindest als Nahrungsbiotop. Die Umwandlung des Nadelwalds erscheint hierbei vertretbar.

Nachteilige Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahme auf Natur und Landschaft incl. Tier- und Pflanzenarten sind daher nicht erkennbar.

Der Eingriff kann damit weitgehend ausgeglichen werden.

10. **Zusammenfassung**

Der bestehende Standort der freiwilligen Feuerwehr entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb – sowohl bezüglich der vorhandenen Anlagen als auch der erforderlichen Erweiterungsfähigkeit.

Zur Unterbringung der erforderlichen Betriebsflächen entsteht ein Flächenbedarf von ca. 4.000m². Die Suche im Innen- und Außenbereich nach verkehrsmäßig ausreichend erschlossenen, für die Feuerwehrleute erreichbaren und verfügbaren Alternativstandorten in strategisch günstiger Lage zu den Einsatzorten verlief bis auf den 18. Änderungsbereich ergebnislos.

Der geplante neue Standort im, allerdings durch die Kreisstraße vorbelasteten, Außenbereich erfordert die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die ca. 5000 m² große Fläche, auf der das Betriebsgebäude der Feuerwehr entstehen soll, ist eine Teilfläche einer ca. 2 ha großen, durch Hecken und Bäume gut strukturierten morphologisch abwechslungsreichen Talhanglage am Ortsausgang von Grevenbrück nach Röllecken.

Mit der Realisierung des geplanten Baugebietes sind nachteilige Auswirkungen auf Umweltgüter wie der Verlust von Boden und seinen Funktionen, das Landschaftsbild sowie die Zerstörung vorhandener Lebensräume von Pflanzen und Tieren verbunden.

Die Verluste für das Schutzgut Boden sind nicht zu umgehen, sie sind durch Vorgaben zur Reduzierung der Versiegelung in geeigneten Bereichen allenfalls reduzierbar.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Umsetzung der Planung ist als nicht erheblich einzustufen, da die Fläche an die vorhandene Bebauung anschließt. Durch die Umsetzung der internen Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen erfolgt eine landschaftsgerechte Gestaltung des Baugebietes.

Mit den Eingrünungsmaßnahmen vor Ort werden einerseits die großen Gebäudefronten hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes in der Fernwirkung gemildert, andererseits kleinklimatisch positive Effekte bewirkt.

Die Folgewirkungen auf die Klima- und Luftverhältnisse, den Menschen und auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind als nicht erheblich einzustufen.

Die Zerstörung vorhandener Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch den Verlust von Grünland und Feldgehölzen ist ebenfalls nicht zu umgehen. Jedoch stehen im weiteren und näheren Umfeld ausreichend gleichwertige landwirtschaftlich genutzte Flächen ähnlicher Ausbildung zur Verfügung, die für die Fauna Ausweichmöglichkeiten bieten können.

Die Neuanpflanzung von Gehölzen und die Anlage staudenreicher Flächen ist geeignet den Verlust an biotopvernetzenden Elementen des heutigen Bestandes zu ersetzen, z. B. für lineare Strukturen nutzende Fledermausarten und gleichzeitig wieder eine Funktion in der Nahrungskette von Insekten- und Vogelarten einzunehmen.

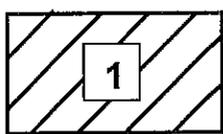
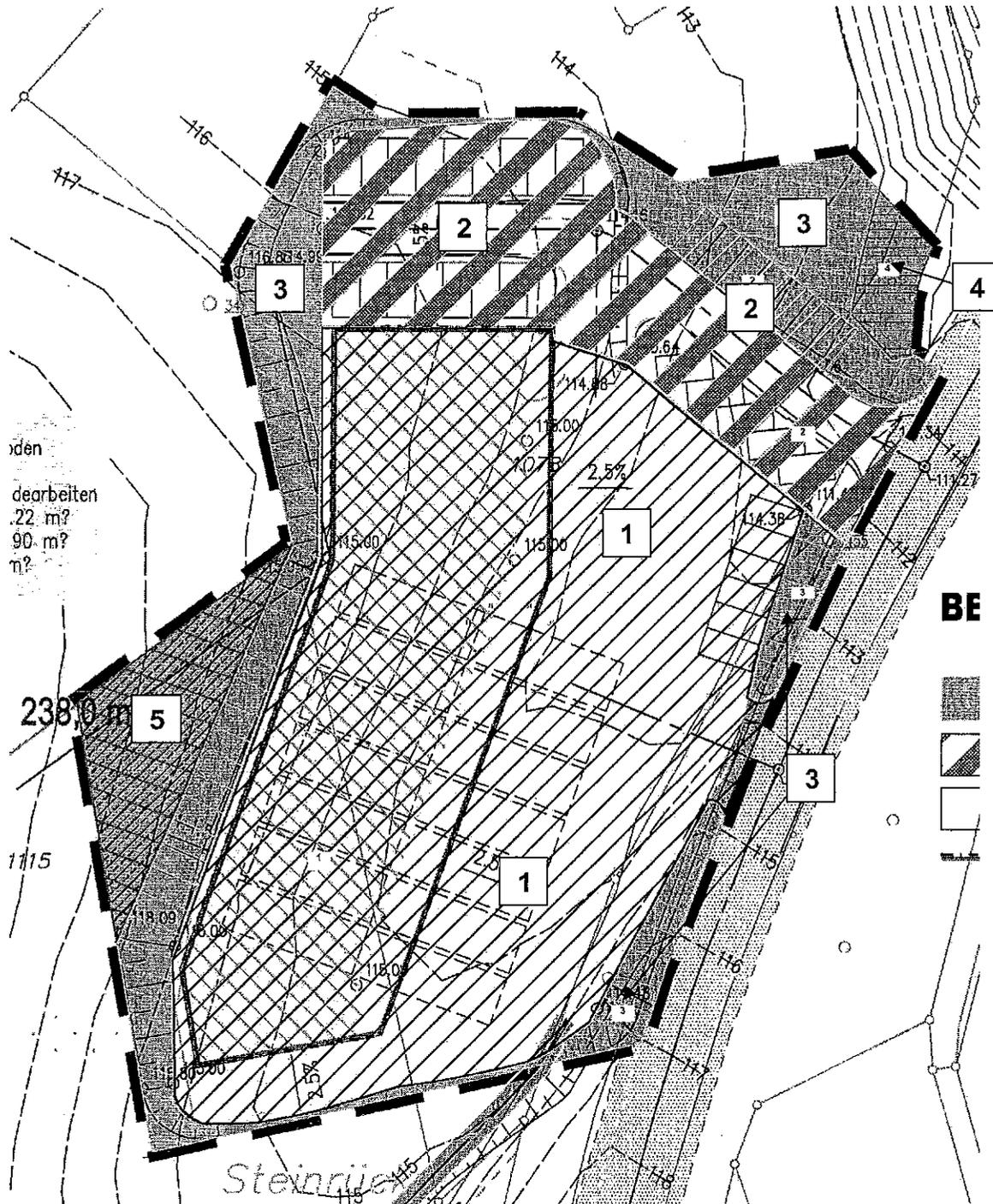
Mit den vorgesehenen internen und externen Ausgleichsmaßnahmen, sowie dem Ortsbild und der Natur gerechten Gestaltungsmaßnahmen sind die Belange von Natur und Landschaft ausreichend berücksichtigt.

Abschließende Bewertung:

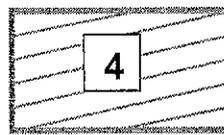
Mit Durchführung der Planung werden insgesamt keine der untersuchten Schutzgüter in einem Maße zerstört oder so nachhaltig beeinträchtigt, dass diese nicht durch schützende oder ausgleichende Maßnahmen in ihrem Bestand bzw. in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten werden könnten.

Attendorn, den 8.4.2010
Martina Kugler
Diplombiologin

Ausführungsplan



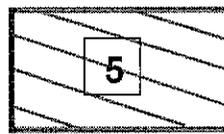
1 Gebäude/Fahrflächen



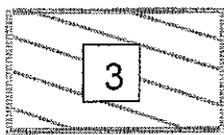
4 Gebüsch

2

2 Flächen mit Ökopflaster



5 Grünland normal

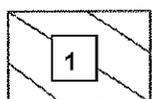
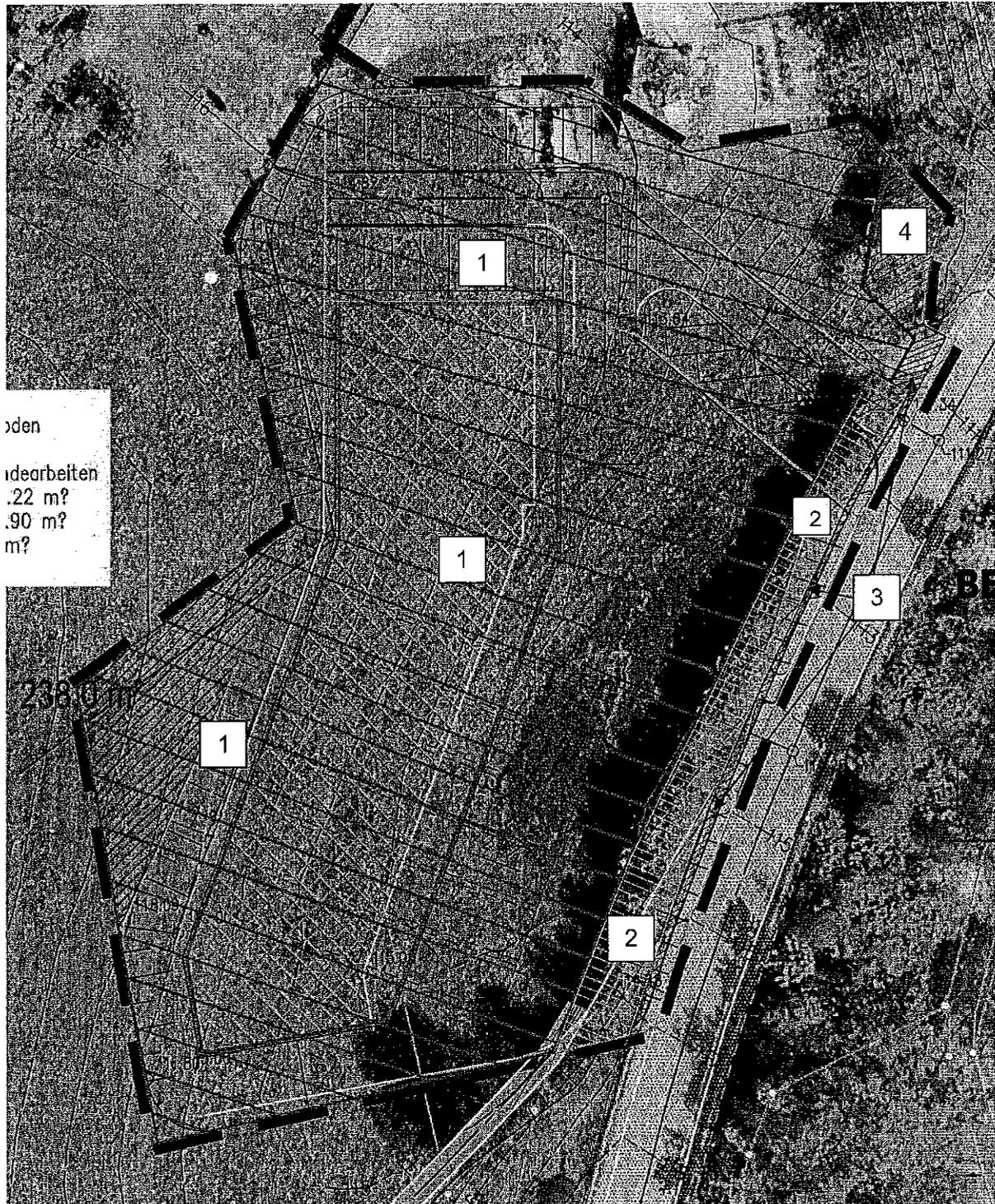


3 Gehölze, Einzelbäume und extensives Grünland

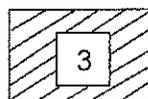
Die Darstellung ist nicht maßstabsgetreu!

Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur 18. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan 138 Grevenbrück „Feuerwehrrgerätehaus“

Bestandsplan



Grünland normal



Straßenbegleitgrün, staudenreich

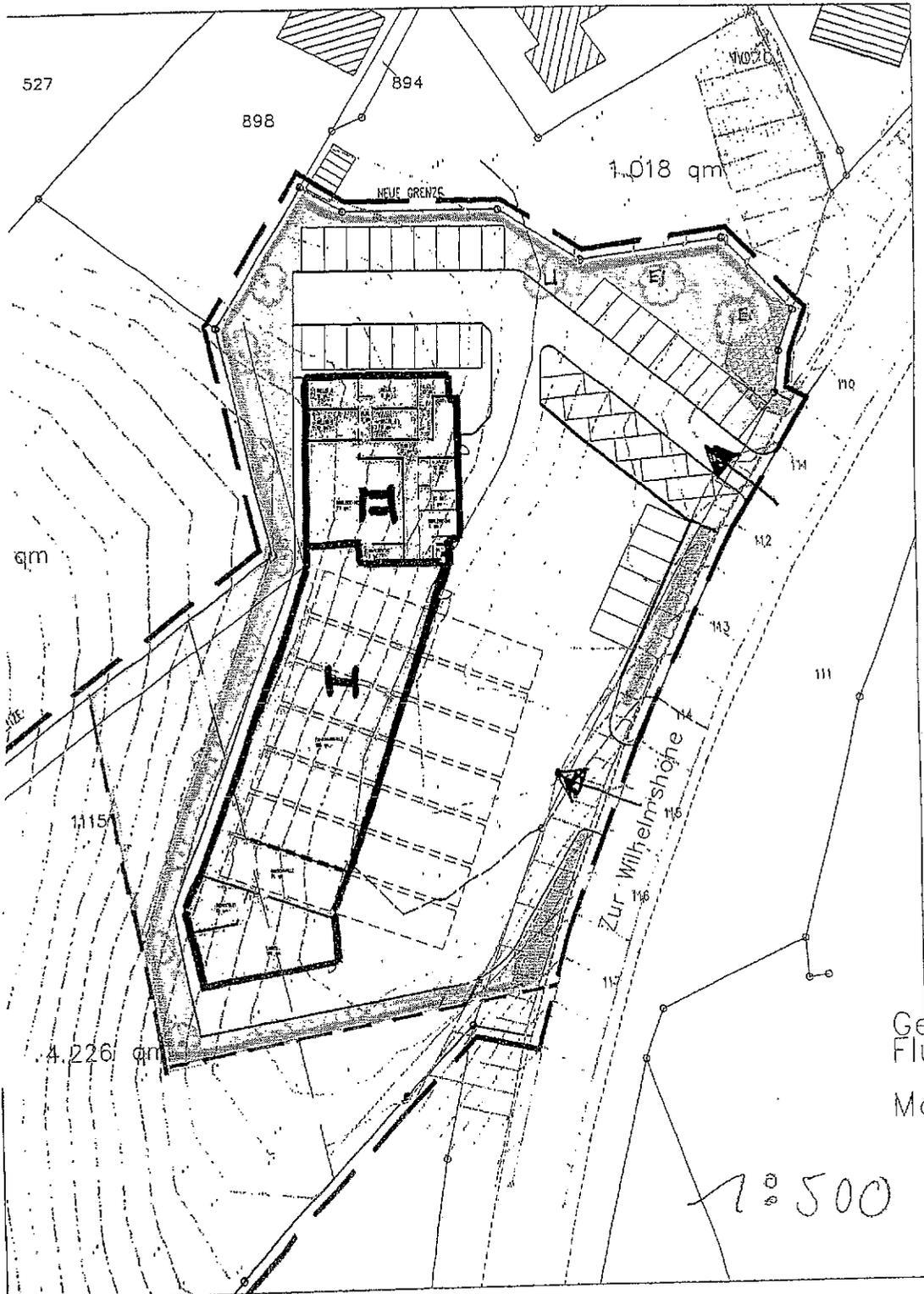


Hecke



Gebüsch

Die Darstellung ist nicht maßstabsgetreu!



Umweltbericht gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan 138 Grevenbrück
„Feuerwehrgerätehaus“

Legende zum Gestaltungsplan für die internen Ausgleichsflächen

Anpflanzungen:

	einreihige Hecke mit Überhängern
	Einzelbaum
	Heisterhecke aus Hainbuche
	staudenreiche Ansaatmischung

Erhaltung bestehender Biotope:

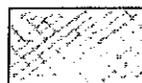
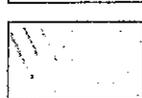
	Gebüsch
	Grünland

Tabelle 1

Gehölzbestand entlang der K7

Baumschicht:

Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Alnus glutinosa	Roterle

Strauchschicht :

Carpinus betulus	Hainbuche
Betula pendula	Birke
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Fagus sylvatica	Rotbuche
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stiel-Eiche
Rosa spec.	Rose
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Artenliste Straßenbankett

Tabelle 2

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus	Weißdorn
Achillea millefolium	Schafgarbe
Aegopodium podagraria	Giersch
Aethusa cynapium	Hundspetersilie
Alliaria petiolata	Lauchkraut/Knoblauchsrauke
Aquilegia spec.	Rosa Akelei (Gartenform)
Barbarea vulgaris	Barbara-Kraut
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume
Cerastium arvense	Acker-Hornkraut
Crepis capillaris	Kleinköpfiger Pippau
Fragaria vesca	Wald-Erdbeere
Galeopsis tetrahit	Stechender Hohizahn
Galium mollugo agg.	Wiesen-Labkraut
Galium aparine	Kleb-Labkraut
Geranium robertianum	Stinkender Storchschnabel
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz
Glechoma hederacea	Gundermann
Heracleum sphondylium	Wiesenbärenklau
Hieracium aurantiacum	Orangerotes Habichtskraut
Hieracium laevigatum	Glattes Habichtskraut
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut
Lapsana communis	Rainkohl
Lotus corniculatus	Wiesen-Hornklee
Malva moschata	Moschus-Malve
Medicago lupulina	Hopfen-Luzerne
Myosotis arvensis	Acker-Vergißmeinnicht
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Plantago major	Großer Wegerich
Polygonum aviculare	Vogel-Knöterich
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Rumex acetosella	Kleiner Sauerampfer
Senecio jacobaea	Jakobs-Greiskraut
Sonchus arvensis	Acker-Gänsedistel
Stellaria holostea	Große Sternmiere
Taraxacum officinale	Wiesen-Löwenzahn
Torilis japonica	Gewöhnlicher Klettenkerbel
Trifolium pratense	Rotklee, Wiesenklee
Trifolium repens	Weißklee
Urtica dioica	Große Brennnessel
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis
Vicia cracca	Vogel-Wicke
Vicia sepium	Zaun-Wicke
Vicia tetrasperma	Viersamige Wicke

Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur 18. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan 138 Grevenbrück „Feuerwehrgerätehaus“

Tabelle 3
Artenbestand der Glatthaferwiese

Gräser:

<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Lolium multiflorum</i>	Welsches Weidelgras
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Ruchgras
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse
<i>Sieglingia decumbens</i>	Dreizahn
<i>Festuca spec.</i>	

Kräuter:

<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee, Wiesenklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfen-Luzerne
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesenbärenklau
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Cerastium arvense</i>	Acker-Hornkraut
<i>Chrysanthemum leucanthemum</i>	Margerite
<i>Cirsium arvense</i>	Ackerkratzdistel
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Galium mollugo agg.</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchschnabel
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
<i>Hieracium aurantiacum</i>	Orangerotes Habichtskraut
<i>Lamium maculatum</i>	Gefleckte Taubnessel
<i>Lapsana communis</i>	Rainkohl
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergißmeinnicht
<i>Plantago major</i>	Großer Wegerich
<i>Rumex acetosa</i>	Sauer-Ampfer
<i>Rumex crispus</i>	Krauser-Ampfer
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer
<i>Senecio vulgaris</i>	Gemeines Greiskraut
<i>Stellaria holostea</i>	Große Sternmiere
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis

Selten häufig
häufig

Artenliste Tabelle 4

Gehölzbestand oberhalb der Lagerhalle des Heimatvereins

Baumschicht:	Quercus robur Prunus avium	Stiel-Eiche Vogelkirsche
Strauchschicht:	Quercus robur Prunus avium Coryllus avellana Prunus spinosa Fagus sylvatica Hedera helix Mahonia leuconeura Picea abies Crataegus spec. Rubus fruticosus agg. Carpinus betulus Sambucus nigra Sorbus aucuparia	Stiel-Eiche Vogelkirsche Hasel Schlehe Rotbuche Efeu Mahonie (Gartenpflanze) Fichte Weißdorn Brombeere Hainbuche Schwarzer Holunder Vogelbeere
Kraut und Grasschicht:	Aegopodium podagraria Alliaria petiolata Arum maculatum Dryopteris filix-mas Galeopsis tetrahit Galium aparine Geranium robertianum Geum urbanum Glechoma hederacea Heracleum sphondylium Hieracium spec. Pulmonaria officinalis Stellaria holostea Urtica dioica Luzula luzuloides Poa nemoralis Aquilegia spec.	Giersch Lauchkraut/Knoblauchsrauke Aronstab Wurmfarn Stechender Hohlzahn Kleb-Labkraut Stinkender Storchschnabel Echte Nelkenwurz Gundermann Wiesenbärenklau Habichtskraut Echtes Lungenkraut Große Sternmiere Große Brennessel Weiße Hainsimse Hain-Rispengras Akelei-Gartenform (rosa)

Externe Ausgleichsfläche

Fläche und vorgesehene Maßnahmen

Die Planung verursacht den Verbrauch von Grünland. Ein Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sollte unter räumlichen und funktionalen Aspekten durchgeführt werden.

Für den externen Ausgleich stehen insofern zur Verfügung:

Gem. Kirchveisdede, Flur 8, Nr. 50 (städtische Fläche, teilweise) und Nr. 49, teilweise.

Östlich des OT Bilstein steht im Kockmecketal auf zwei benachbarten Flurstücken 40 – 50-jähriger Fichtenwald an einem nach NW fließenden kleinen Bach am Talgrund.

Die geologischen Remscheid-Schichten des Devons mit Tonstein und Sandsteinbänken sind im Tal mit eiszeitlichen Hanglehmen und jüngeren und Bachablagerungen bedeckt. Hieraus haben sich tiefgründige Braunerden gebildet, durch den hohen Grundwasserstand in Bachnähe auch Gleyböden.

Die Flächen sollen bis vor einigen Jahrzehnten als Grünland genutzt worden sein. Der derzeitige Fichtenwald ist durch Sturmschäden aufgelockert und überwiegend mit geschlossener Kraut – und Strauchschicht bedeckt (Himbeeren, Brombeeren, Holunder u.a.). Laubbäume (Erle, Weide u.a.) sind vereinzelt am Rand zu finden.

Die nähere Umgebung ist geprägt v.a. durch Fichtenwald (z.T. durch Kyrill erheblich geschädigt bzw. z. Z. geräumt), aus Niederwäldern hervorgegangenem (Eiche, Hainbuche, Birke) sowie bachbegleitendem Laubwald (Esche, Ahorn, Weiden, Erle u.a.) und Grünland.

Ein benachbartes Flurstück ist vor ca. 25 – 30 Jahren als Feuchtgebiet gestaltet worden. Gemeinsam mit einem Teil des Kockmecketals westlich der Ausgleichsfläche ist es gesetzlich geschützter Biotop gem. § 62 LG NRW.

Nördlich der Ausgleichsfläche ist Laubwald als Biotop ausgewiesen.

Aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbilds soll der Fichtenbestand in der Talauflage in extensives Grünland umgewandelt werden. Hins. der eingeschränkten Bewirtschaftungsmöglichkeiten (Nässe, Geländeböschungen, geringe Breite) ist am Rand kleinräumig die Entwicklung von Hecken oder Laubwald mit einheimischen und standortgerechten Arten (insbes. Erle, Stieleiche, Vogelkirsche, Esche, Hasel) vorzusehen. Die traditionellen Nutzungsverhältnisse des Sauerlands werden damit wieder hergestellt, die Landschaft wird offener und vielfältiger, Arten- und Strukturreichtum nehmen zu und die Gewässerqualität steigt.

Die Ziele und Maßnahmen werden auf der privaten Fläche in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt und gesichert.

Benachbarte städtische Flächen sind bereits z.T. als Ausgleichsflächen festgesetzt.

Die Maßnahme ist insofern ein weiterer Baustein zur Verbesserung des gesamten Talraums und eines von der Stadt Lennestadt geplanten naturnahen Korridors bis zum Ortsteil Altenhundem.

Bewertung:

Aufgrund der dichten Bodenvegetation wird der Wert des Nadelwalds von 4 auf 4,4 Punkte /m² erhöht. Der Planwert 6 wird auf 7,2 erhöht wegen der Lage am Bach und der Vernetzungswirkung, vgl. obige Ausführungen und Anlage.

Gesetzlicher Biotop- und Artenschutz

Die Ausgleichsfläche ist nicht als Biotop ausgewiesen und stellt auch faktisch keinen geschützten Biotop dar. Eine Umwandlung in extensives Grünland oder Laubwald lässt keine Beeinträchtigung der benachbarten gesetzlich geschützten Biotope (s.o.) erkennen.

Eine Arbeitsgruppe des Städtischen Gymnasiums ermittelte im Ausgleichsgebiet sowie in der näheren Umgebung bisher ca. 300 Tier- und Pflanzenarten.

Hierzu gehören z.B. Margerite, Wiesenknöterich und Waldsimse als potentielle Arten des zukünftigen Grünlands.

Neben Grasfrosch und Feuersalamander z.B. fanden sich auch Einzelexemplare bachbewohnender Libellen. Diese Arten sollten von den geplanten Maßnahmen profitieren, durch z.B. Verbesserung der Wasserqualität.

Von den potentiell vorhandenen planungsrelevanten Arten (s.o.) wurden nachgewiesen:

- **Mäusebussard**
- **Kolkrabe**
- **Gartenrotschwanz**
- **Kleinspecht**

Eine strenge Bindung dieser und anderer, nicht nachgewiesener planungsrelevanter Arten an Fichtenwald ist nicht gegeben, eine Beeinträchtigung durch die vorgesehenen Umwandlungen nicht zu erwarten.

Ihre Hauptvorkommen im (montanen) Nadelwald haben **Erlenzeisig** und **Tannenhäher**. Ihre Population wird nicht gefährdet, da ausreichend Fichtenwald in der Umgebung verbleibt. Der Erlenzeisig wird ferner gefördert durch die vorgesehene Anpflanzung von Erlen (Winternahrung), der Tannenhäher durch Haselnusssträucher.

Ihr Hauptvorkommen in feuchten und nassen Wäldern besitzen **Kleinspecht** und **Schwarzstorch**.

Kleinspechte bevorzugen als Lebensraum parkartige Laub- und Mischwälder mit viel Tot- und Altholz, z.B. Auwälder. Die Nisthöhle wird v. a. in Weichhölzern angelegt.

Der Schwarzstorch bevorzugt einen großen und vielfältigen Lebensraum (Laub- und Mischwald, Gewässer, Wiesen) mit störungsfreien Brutmöglichkeiten auf Altbäumen.

Die grundsätzliche Planung im Talraum kommt diesen Bedürfnissen durch Erhalt und Verbesserung auwaldartiger Strukturen mit Totholz und aufgelockertem Laubholzbestand entgegen und erhält den Raum auch für den Schwarzstorch zumindest als Nahrungsbiotop. Die Umwandlung des Nadelwalds erscheint hierbei vertretbar.

Nachteilige Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahme auf Natur und Landschaft incl. Tier- und Pflanzenarten sind daher nicht erkennbar.

Der Eingriff kann damit weitgehend ausgeglichen werden.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur 18. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan 138 Grevenbrück „Feuerwehrgerätehaus“

Anhang Tabelle A

Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 138, Grevenbrück, „Feuerwehrgerätehaus“

Planungsstand:

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code (lt. Biotoptypenwertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotoptypenliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (SP 5 x SP 6)	Einzelflächenwert (Sp 4 x Sp 7)
1	3.4	Grünland normal	4.526	6	1	6	27.156
2	7.1	Hecke	260	7	1	7	1.820
3	2.2	Straßenbegleitgrün staudenreich	100	3	1	3	300
4	7.1	Gebüsch	50	7	1	7	350
Gesamtflächenwert A: (Summe Sp 8)						+	29.626

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen

1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.)	Code (lt. Biotoptypenwertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenliste)	Fläche (m ²)	Grundwert P (lt. Biotoptypenliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (SP 5 x SP 6)	Einzelflächenwert (Sp 4 x Sp 7)
1	1.1	Gebäude/ Fahrflächen	2.731	0		0	0
2	1.2	Flächen mit Ökopflaster	889	0,5	1	0,5	445
3	7.1/ 7.2/ 3.5	Gehölze, Einzelbäume und extensives Grünland	1028	6	1	6	6.168
4	7.1	Gebüsch	50	* 7	1	7	350
5	3.4	Grünland normal	238	* 6	1	6	1.428
Gesamtflächenwert B: (Summe Sp 8)						+	8.391
* Dieser Grundwert entspricht dem Grundwert A, da auf diesen Flächen keine Veränderungen vorgesehen sind							

C. Bilanz Eingriffsfläche (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)	-	21.237
---	---	---------------

Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur 18. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan 138 Grevenbrück „Feuerwehrgerätehaus“

D. Ausgangszustand der externen Ausgleichsfläche

1	2	3	4	5	6	7	8	
Flächen-Nr.	Code (lt. Biotoptypenwertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotoptypenliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (SP 5 x SP 6)	Einzelflächenwert (Sp 4 x Sp 7)	
1	5.1	Nadelwald	7.585	4	1,1	4,4	33.374	
Gesamtflächenwert A: (Summe Sp 8)							+	33.374

E. Zustand der externen Ausgleichsfläche gemäß den Festsetzungen

1	2	3	4	5	6	7	8	
Flächen-Nr.	Code (lt. Biotoptypenwertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenliste)	Fläche (m ²)	Grundwert P (lt. Biotoptypenliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (SP 5 x SP 6)	Einzelflächenwert (Sp 4 x Sp 7)	
1	3.5 5.4	Grünland, extensiv Laubgehölze	7585	6	1,2	7,2	54.612	
Gesamtflächenwert A: (Summe Sp 8)							+	54.612

F. Bilanz Ausgleichsfläche

(Gesamtflächenwert E - Gesamtflächenwert D)

+

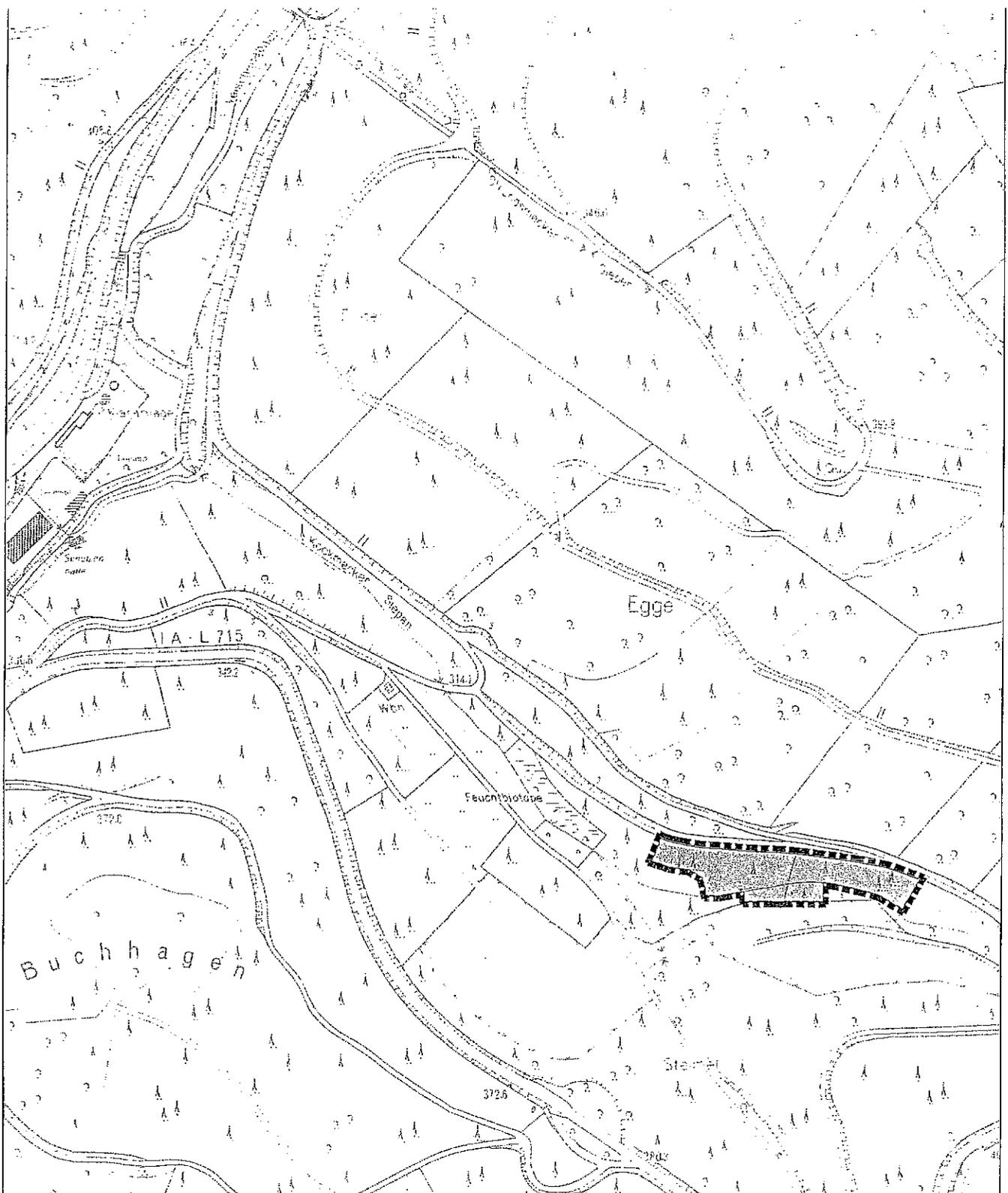
21.238

C. Gesamtbilanz

(Gesamtflächenwert F - Gesamtflächenwert C)

+

1



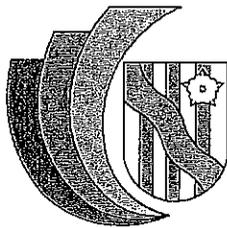
STADT LENNESTADT

BPlan_138 Grevenbrück

"Feuerwehrgerätehaus"

AUSGLEICHSFLÄCHE

M. 1 : 5 000



Stadt Lennestadt

Der Bürgermeister

Bereich Planung

Helmut-Kumpf-Straße 25

57368 Lennestadt-Altenhundem

Telefon 02723/608-610

Telefax 02723/608-99610